Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Nummer 2026/311
vom 14. Oktober 2026

Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 2. Oktober 2026 – IV 332 –

Inhaltsübersicht

1 Vorbereitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen

1.1 Prüfung der Notwendigkeit und der Zweckmäßigkeit, Nachhaltigkeit, länderübergreifende Zusammenarbeit, eGovernment

1.2 Normenprüfung

1.3 Anwendbarkeit in der Praxis

1.4 Geschäftsordnung der Landesregierung

1.5 Ressortabstimmung

1.6 Beteiligungsverfahren

1.6.1 Allgemeines

1.6.2 Kommunale Landesverbände

1.6.3 Spitzenorganisationen der Gewerkschaften/Fachverbände

1.6.4 Andere Zusammenschlüsse

1.6.5 Sonstige Stellen

1.6.6 Regionalkonferenzen

1.7 Unterrichtung über Rechtsetzungsvorhaben

1.7.1 Unterrichtung des Landtages

1.7.2 Unterrichtung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten

1.7.3 Landesrechnungshof

1.8 Offene Erörterung der Entwürfe

2 Form der Entwürfe

3 Vorlage der Entwürfe an die Landesregierung

3.1 Allgemeines zu Kabinettsvorlagen

3.2 Gesetzentwürfe

3.3 Verordnungsentwürfe

4 Vorlage der Gesetzentwürfe an den Landtag

5 Information der Ressorts über Fraktionsentwürfe

6 Ausfertigung und Verkündung

6.1 Herstellung der Reinschriften

6.1.1 Gesetze

6.1.2 Verordnungen

6.2 Ausfertigung

6.2.1 Vorbereitung

6.2.2 Verfahren

6.2.3 Ausfertigung einer Rechtsvorschrift nach Inkrafttreten der ermächtigenden Norm

6.3 Verkündung

6.4 Berichtigungen

6.4.1 Berichtigung eines Gesetzes vor der Ausfertigung

6.4.2 Berichtigung eines Gesetzes nach der Ausfertigung und vor der Verkündung

6.4.3 Berichtigung eines Gesetzes nach der Verkündung

6.4.4 Berichtigung von Verordnungen vor Verkündung

6.4.5 Berichtigung von Verordnungen nach Verkündung

7 Berichtspflichten nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie

8 Abweichungsgesetzgebung

9 Staatsverträge

9.1 Allgemeines

9.2 Verfahren

9.3 Bekanntmachung des Inkrafttretens, Bekanntmachung des Außerkrafttretens, Bekanntmachung des Gegenstandsloswerdens

9.4 Verwaltungsabkommen

10 Schlussbestimmungen

Anlagen

Anlage 1: Normenprüfungsverfahren

Anlage 2: Textmuster

Anlage 2a: Unterrichtung des Landtages aufgrund des Parlamentsinformationsgesetzes gemäß Ziffer 1.7.1

Anlage 2b: Deckblatt für Gesetzentwürfe nach Ziffer 3.2

Anlage 2c: Vorblatt für Gesetzentwürfe nach Ziffer 3.2

Anlage 2d: Kabinettsvorlage nach Ziffer 3.1

Anlage 2e: Muster eines Übersendungsschreibens nach Ziffer 1.7.1 in Verbindung mit Ziffer 4

Anlage 2f: Schlussformel nach Ziffer 6.2.1 in Verbindung mit Ziffer 6.2.3

Anlage 2g: Muster zur Übersendung der Reinschriften nach Ziffer 6.2.2

Anlage 2h: Überschrift sowie Eingangs- und Schlussformel von Staatsverträgen nach Ziffer 9

Anlage 2i: Muster Zustimmungsgesetz zu Staatsvertrag nach Ziffer 9.2

Anlage 2j: Ratifikationsurkunde nach Ziffer 9.2

Anlage 2k: Muster für Abweichungsgesetzgebung nach Ziffer 8

Anlage 2l: Muster Anschreiben Berichtigungsverfahren nach Ziffer 6.4

Anlage 3: Form der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen

Anlage 4: zu Ziffer 6.4: Ablauf des Verfahrens zur Berichtigung

Aufgrund des § 30 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 2. Dezember 2025 (GVOBl. Schl. H. 2025/178), geändert durch Beschluss vom 8. September 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/96), erlässt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport folgende Richtlinien:

1 Vorbereitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen

1.1 Prüfung der Notwendigkeit und der Zweckmäßigkeit, Nachhaltigkeit, länderübergreifende Zusammenarbeit, eGovernment

Im Interesse der Begrenzung von Rechtsvorschriften sind bereits bei ihrer Planung die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Praktikabilität sowie die Zweckmäßigkeit und Nachhaltigkeit (§ 18 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Landesregierung (GeschO LReg)) der beabsichtigten Regelung im zuständigen Fachressort zu prüfen. Dies gilt nicht nur für die Vorschrift insgesamt, sondern ebenso für jede einzelne Bestimmung; das Bestandsrecht ist bei jedem Rechtsetzungsvorhaben auf die Möglichkeiten von Bürokratieabbau für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zu prüfen. Bei Rechtsetzungsverfahren ist immer auch der Bürokratieabbau für die Verwaltung mitzubedenken.

Bei neugeschaffenen Regelungen, die die Bürokratiekosten erhöhen, soll geprüft werden, ob eine gleichwertige Entlastung möglich ist.

Zu den Planungen im Vorfeld der Formulierung von Rechtsvorschriften gehört ebenfalls die Prüfung, ob eine länderübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere unter Einbeziehung der norddeutschen Länder, bei der vorgesehenen Aufgabenerledigung möglich ist.

Jedes Rechtsetzungsverfahren ist auf Potentiale der Beschleunigung zu prüfen (Fristverkürzungen und -bündelungen, der Einsatz von Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Vollständigkeitsfiktionen, Bagatellklauseln sowie die Angleichung und einheitliche Verwendung von zentralen Rechtsbegriffen).

Zu den vorstehenden Absätzen erfolgt die Darlegung im Gesetzesvorblatt (Muster in Anlage 2c) unter „Lösung“.

Für jedes neue Gesetz oder jede Änderung eines Gesetzes ist zu prüfen, ob ergänzend eine Experimentierklausel (zum Beispiel befristete Erprobungsklausel, gegebenenfalls – falls im Einzelfall notwendig – mit Evaluierung) aufgenommen werden kann. Die Darlegung erfolgt im Gesetzesvorblatt (Anlage 2c) unter „Alternativen“.

Vorgaben des EU-Rechts werden ohne bürokratische Übererfüllung umgesetzt, um zusätzliche Lasten oder Pflichten für die Adressaten auszuschließen.

Bei der Konzeption von Rechtsvorschriften sind ferner die Gesichtspunkte der Eignung für das eGovernment und des digitalen Verfahrens zur Unterstützung der Rechtsetzungsprozesse zu berücksichtigen; dies kann im Benehmen mit dem Zentralen IT-Management Schleswig-Holstein (ZIT SH) erfolgen.

1.2 Normenprüfung

Sämtliche Gesetzentwürfe der Landesregierung und Verordnungsentwürfe (sowohl Regierungs- als auch Ministeriumsverordnungen) sind vor der Ressortabstimmung gemäß Ziffer 1.5 dem im für Inneres zuständigen Ministerium gebildeten Normenprüfungsreferat nach Maßgabe des Normenprüfungsverfahrens (Anlage 1) zuzuleiten. Die Zuleitungspflicht umfasst auch Unterstützungsleistungen der Landesregierung für die Beratung von Gesetzentwürfen, deren Einbringung in den Landtag durch eine Fraktion oder mehrere Fraktionen nach Artikel 44 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen ist, sofern diese Unterstützungsleistungen auf Initiative der Landesregierung hin erfolgen (Formulierungshilfen im Sinne des § 1b des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG) vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 217) in Verbindung mit der Beteiligungsvereinbarung vom 18. Juni 2024 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1009)). Dies gilt auch, soweit es sich um unter Federführung von Schleswig-Holstein gefertigte Staatsverträge und Verwaltungsabkommen sowie Bundesratsinitiativen handelt.

Im Normenprüfungsreferat erfolgt die Überprüfung der Rechtsförmlichkeit (Form und Gestaltung) und der sprachlichen Richtigkeit und Verständlichkeit sowie die horizontale Rechtsprüfung (insbesondere Systematik innerhalb des Entwurfs, Verhältnis Regel und Ausnahme, Vermeidung widersprüchlicher Regelungen innerhalb der Rechtsvorschrift, Prüfung von Verweisungen).

Soweit das Normenprüfungsreferat über die Prüfung der Rechtsförmlichkeit hinaus für die Beurteilung allgemeiner verfassungsrechtlicher Fragen zuständig ist, die keinem Fachreferat zuzuordnen sind oder allgemeine staatsrechtliche Bezüge aufweisen, kommt dem Normenprüfungsreferat nur eine Auffangzuständigkeit zu. Ver- fassungsrechtliche Einzelfragen werden aufgrund der größeren Sach- und Fach- nähe zunächst von den fachlich zuständigen Stellen beurteilt. Im Rahmen der Nor- menprüfung können entsprechende Prüfungen nur nach Hinweisen durch das Fachressort oder aufgrund konkreter Hinweise aus der Entwurfsbegründung vor- genommen werden (Evidenz). Die Möglichkeit des Normenprüfungsreferates, ver-

fassungsrechtliche Fragen aufgrund eigener Feststellungen in der Normenprüfung aufzugreifen, bleibt unberührt.

1.3 Anwendbarkeit in der Praxis

In geeigneten Fällen sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die zu erlassende Vorschrift durchzuführen haben, die Anwendbarkeit in der Verwaltungspraxis beurteilen; in der Kabinettsvorlage ist auf das Ergebnis hinzuweisen (Ziffer 6.2 „Verwaltungsaufwand“ des Musters in Anlage 2d).

1.4 Geschäftsordnung der Landesregierung

Auf die Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 2. Dezember 2025 (GVOBl. Schl. H. 2025/178) wird verwiesen, insbesondere auf

§ 3 Absatz 2 Anzeige der Aufnahme von Verhandlungen mit einem Land oder dem Bund zwecks Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages,

§ 4 Absatz 3 Vorbereitung der Kabinettssitzungen durch die Staatskanzlei,

§ 8 Unterstützungsleistungen für die Beratung von Gesetzentwürfen im Landtag und in den Ausschüssen des Landtages,

§ 9 Absatz 2 und 4 Beteiligung anderer Ressorts durch das federführende Ressort,

§ 11 Absatz 1 Vertretung der Ministerin oder des Ministers bei der Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen,

§ 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Beratung und Beschlussfassung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen durch die Landesregierung,

§ 15 Kabinettsvorlagen,

§ 16 vorherige Abstimmung zwischen den Ressorts,

§ 18 Aufstellung der Tagesordnung, Behandlung der Kabinettsvorlagen,

§ 30 Absatz 1 Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen.

1.5 Ressortabstimmung

Vor der Vorlage von Gesetz- und Verordnungsentwürfen an das Kabinett, die zwischen den Ressorts abgestimmt werden, sollen diese spätestens bis zur Beendigung der Abstimmungsgespräche von den am Abstimmungsverfahren beteiligten Ministerien grundsätzlich im Rahmen eines förmlichen Mitzeichnungsverfahrens gebilligt worden sein (§ 16 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 9 Absatz 2 GeschO LReg).

1.6 Beteiligungsverfahren

1.6.1 Allgemeines

Entwürfe von Gesetzen- und Verordnungen, die mit der Ministerin/dem Minister abgestimmt sind (Referentenentwürfe), können bereits vor Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens (Ziffer 1.6.1 Satz 3 ff.) den Verbänden, anderen Zusammenschlüssen oder sonstigen Stellen übersandt werden. Übersandte Referentenentwürfe sind vertraulich zu behandeln.

Mit der Versendung des Gesetz- oder Verordnungsentwurfs im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens im Anschluss an die Erste Kabinettsbefassung (Ziffer 3.1 Satz 1) endet die Vertraulichkeit. Dieser Entwurf soll den Verbänden, anderen Zusammenschlüssen sowie sonstigen Stellen übersandt werden. Die Übersendung muss so frühzeitig erfolgen, dass ihnen ausreichend Zeit gegeben wird, sich zu den Entwürfen zu äußern. Sie sind, soweit erforderlich, um ergänzende Angaben über die kostenmäßigen Auswirkungen der beabsichtigten Regelungen zu bitten.

1.6.2 Kommunale Landesverbände

Hinsichtlich der Beteiligung der kommunalen Landesverbände ist nach dem Konnexitätsausführungsgesetz vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450) in Verbindung mit der Beteiligungsvereinbarung vom 18. Juni 2024 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1009) zu verfahren.

Für das vorgezogene Beteiligungsverfahren nach § 2 Absatz 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes und Ziffer 3 der Beteiligungsvereinbarung vom 18. Juni 2024 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1009) finden Ziffer 1.6.1 Satz 3 und 4 sowie Ziffer 1.7.2, 1.7.3 und 1.8 keine Anwendung.

1.6.3 Spitzenorganisationen der Gewerkschaften/Fachverbände

Die nach § 93 Absatz 3 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Deutschen Beamtenbund geschlossene Vereinbarung über Verbesserungen der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse vom 16. Mai 1997 (Amtsblatt Schl. H. S. 208, ber. S. 246), erneuert am
10. November 1999 (Amtsblatt Schl.-H. S. 647), ist zu beachten.

Fachverbände sind im Rahmen vorgeschriebener oder vereinbarter Beteiligungsverfahren zu hören. Ihnen ist eine Beteiligungsfrist von in der Regel vier Wochen einzuräumen. Darüber hinaus sollen Fachverbände auch ohne entsprechende Verpflichtung beteiligt werden, wenn ihre Interessen betroffen sind. Über die Beteiligung der Fachverbände in diesem Rahmen sowie den Umfang und die Dauer des Beteiligungsverfahrens entscheidet das federführende Ressort.

1.6.4 Andere Zusammenschlüsse

Entwürfe politisch bedeutsamer Rechtsetzungsvorhaben (zum Begriff Rechtsetzungsvorhaben vgl. Ziffer 1.2 Absatz 1 (außer Bundesratsinitiativen)) sollen auch gesellschaftlich relevanten Gruppen, Arbeitsgemeinschaften und ähnlichen Zu- sammenschlüssen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese dem federführenden Ministerium ihr Interesse an der beabsichtigten Maßnahme mitgeteilt haben. Dies gilt auch, wenn sie nicht unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind. Das feder- führende Ressort entscheidet, ob und in welcher Weise mit ihnen in Erörterungen eingetreten wird.

1.6.5 Sonstige Stellen

Die Ziffern 1.6.3 und 1.6.4 gelten entsprechend für sonstige Stellen (zum Beispiel Landesbeauftragte).

1.6.6 Regionalkonferenzen

Über politisch bedeutsame Rechtsetzungsvorhaben kann das federführende Ressort zusätzlich in verschiedenen Formen, zum Beispiel in Regionalkonferenzen oder ähnlichen Veranstaltungen, informieren.

1.7 Unterrichtung über Rechtsetzungsvorhaben

1.7.1 Unterrichtung des Landtages

Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag richten sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 217). Auf die Notwendigkeit der grundsätzlich mehrfachen Unterrichtung des Landtages nach diesem Gesetz wird hingewiesen. Zum Übersendungsschreiben entsprechend § 2 PIG (spätestmögliche Unterrichtung) siehe Anlage 2a dieser Richtlinie.

1.7.2 Unterrichtung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist spätestens drei Tage vor Übersendung eines Referentenentwurfes nach Ziffer 1.6.1 Satz 1 von der Absicht, den Referentenentwurf eines politisch bedeutsamen Gesetzes oder einer politisch bedeutsamen Verordnung zu versenden, zu unterrichten.

1.7.3 Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof ist mit Beginn des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach Ziffer 1.6.1 Satz 3 durch das federführende Ressort über Gesetzentwürfe, Formulierungshilfen im Sinne des § 1b PIG in Verbindung mit der Beteiligungsvereinbarung vom 18. Juni 2024 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1009) sowie über Verordnungsentwürfe, sofern sie jeweils von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu unterrichten.

1.8 Offene Erörterung der Entwürfe

Gesetz- und Verordnungsentwürfe sind nach ihrer Versendung im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens (Ziffer 1.6.1 Satz 3) nicht mehr als vertraulich zu behandeln (ausgenommen Ziffer 1.6.2 Satz 2).

Die im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens (Ziffer 1.6) eingegangenen Stellungnahmen zum Gesetz- oder Verordnungsentwurf können veröffentlicht werden; ausgenommen sind die Stellungnahmen, die in vertraulichen Beteiligungsverfahren eingegangen sind (Ziffer 1.6.2 Satz 2 und Ziffer 1.6.3 Satz 1). Im Rahmen des Versandes des Entwurfes ist darauf hinzuweisen, dass die eingegangenen Stellungnahmen veröffentlicht werden können. Wird der Veröffentlichung widersprochen, unterbleibt die Veröffentlichung der Stellungnahme.

Der Fortfall der Vertraulichkeit dient dem Ziel, die Entwürfe einer breit und offen angelegten fachlichen und politischen Diskussion zu unterziehen. Nur in besonderen Ausnahmefällen soll nach Entscheidung durch das federführende Ministerium die vertrauliche Behandlung gefordert werden. Bei der Unterrichtung des Landtages (Ziffer 1.7.1) ist in einem solchen Fall auf die erforderliche vertrauliche Behandlung hinzuweisen. Werden Entwürfe politisch bedeutsamer Rechtsetzungsvorhaben mit Verbänden in einem Vorbereitungsstand erörtert, der Vertraulichkeit erfordert, ist hierauf in dem Beteiligungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen. Über eine Beteiligung von interessierten Zusammenschlüssen nach Ziffer 1.6.4 ist in diesem Fall von der federführenden Stelle zu entscheiden.

2 Form der Entwürfe

Die Form der Gesetz- und Verordnungsentwürfe bestimmt sich nach den Anlagen 2 und 3. Im Übrigen kommen die im Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz in der jeweilig aktuell vorhandenen Auflage[1] enthaltenen An- ordnungen über die Rechtsförmlichkeit ergänzend zur Anwendung, sofern diese Richtlinien nebst Anlagen keine davon abweichenden Regelungen enthalten. Für die einheitliche und rechtssichere Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht sollen ergänzend die Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Handbuch des Nebenstrafrechts) in der je- weilig aktuell vorhandenen Auflage[2] herangezogen werden.

3 Vorlage der Entwürfe an die Landesregierung

3.1 Allgemeines zu Kabinettsvorlagen

Entwürfe von politisch bedeutsamen Gesetzen und Verordnungen der Landesregierung (Regierungsverordnungen) sollen vor Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach Ziffer 1.6.1 Satz 3 und vor Unterrichtung des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach Ziffer 1.7.1 dem Kabinett als Kabinettsvorlage (siehe Anlage 2d) mit der Bitte um Zustimmung (Erste Kabinettsbefassung) vorgelegt werden. Diese sollen nach Abschluss des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach Ziffer 1.6.1 Satz 3 so rechtzeitig dem Kabinett zur abschließenden Beratung (Zweite Kabinettsbefassung) vorgelegt werden, dass sie mindestens vier Wochen vor dem für die erste Lesung im Landtag vorgesehenen Termin im Kabinett beraten und danach unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zugeleitet werden können (Übersendungsschreiben siehe Muster in Anlage 2e).

1 PDF zu finden auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz unter Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Auflage (2024) sowie im SHIP unter Handbuch der Rechtsförmlichkeit.

2 PDF zu finden auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz unter

2025_Hanbuch_Nebenstrafrecht.pdf.

Sonstige Entwürfe von Gesetzen und Regierungsverordnungen können abweichend von Satz 1 und 2 in einer einzigen Kabinettsbefassung behandelt werden.

Formulierungshilfen im Sinne des § 1b PIG in Verbindung mit der Beteiligungsvereinbarung vom 18. Juni 2024 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1009) werden in einer Einzigen Kabinettsbefassung behandelt.

Politisch bedeutsame Ministeriumsverordnungen sollen dem Kabinett im Entwurf zur Kenntnis (Tischvorlage) vorgelegt werden (§ 15 Absatz 3 GeschO LReg).

Gesetzentwürfe der Landesregierung, Formulierungshilfen im Sinne des § 1b PIG in Verbindung mit der Beteiligungsvereinbarung vom 18. Juni 2024 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1009) und Entwürfe von Regierungsverordnungen sind der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten mit einer Kabinettsvorlage nach Anlage 2d zu übersenden. Die Kabinettsvorlage ist der Staatskanzlei über die Koordinierungsstellen auf elektronischem Weg zu übermitteln. Sofern eine Übermittlung auf elektronischem Wege im Einzelfall nicht möglich ist, sind der Staatskanzlei (nach Absprache mit ihr) und den Ressorts Ausdrucke in ausreichender Anzahl zuzuleiten.

3.2 Gesetzentwürfe

Den Gesetzentwürfen der Landesregierung sind bereits für die Erste Kabinettsbefassung (Ziffer 3.1)

1. ein Deckblatt nach Anlage 2b,

2. ein Vorblatt nach Anlage 2c und

3. eine Begründung mit der Darstellung der allgemeinen Gesichtspunkte (Teil A) und des wesentlichen Inhaltes einzelner Bestimmungen (Teil B) beizufügen; be- rühren Regelungen speziell die Belange nationaler Minderheiten oder die Be- lange von Volksgruppen, ist dies in der Begründung besonders darzustellen.

Der allgemeine Teil eines Änderungsgesetzes soll einen Überblick über die materiellen Änderungen geben.

Bei Änderungsgesetzen soll insbesondere bei umfangreichen Änderungen eine übersichtliche Darstellung der einzelnen Änderungen beigefügt werden (Synopse). Als umfangreich sind Änderungen eines Gesetzes anzusehen, wenn sie nach Anzahl, inhaltlicher Breite oder materieller Bedeutung einen erheblichen Teil des Stammgesetzes betreffen. Je überschaubarer das Stammgesetz ist, desto eher

kann bereits eine geringe Zahl von Änderungen als umfangreich gelten; bei einem umfangreichen Stammgesetz bedarf es demgegenüber regelmäßig einer entsprechend größeren Zahl oder einer größeren inhaltlichen Tragweite der Änderungen.

Auf Formulierungshilfen im Sinne des § 1b PIG in Verbindung mit der Beteiligungsvereinbarung vom 18. Juni 2024 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1009) soll Satz 1 Ziffer 2 und 3 entsprechend angewendet werden.

3.3 Verordnungsentwürfe

Bei Verordnungsentwürfen sind kein Vorblatt und in der Regel keine Begründung er- forderlich. Berühren Regelungen die Belange nationaler Minderheiten oder die Be- lange von Volksgruppen, ist dies in der Kabinettsvorlage darzustellen.

Ein Verordnungsentwurf kann dem Kabinett zur Beschlussfassung erst vorgelegt werden, wenn die ermächtigende Norm verkündet worden ist.

4 Vorlage der Gesetzentwürfe an den Landtag

Vom Kabinett verabschiedete Gesetzentwürfe und Formulierungshilfen im Sinne des § 1b PIG in Verbindung mit der Beteiligungsvereinbarung vom 18. Juni 2024 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1009) werden von dem federführenden Ressort mit einem Begleit- beziehungsweise Übersendungsschreiben (Anlage 2e) unter Verwendung des Deckblattes (Anlage 2b; bei Formulierungshilfen siehe Ziffer 3.2 Satz 6) – einschließlich Vorblatt (Anlage 2c) und Gesetzesbegründung der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten zugeleitet. Die Unterlagen sollen über die Koordinierungsstellen dem Landtag zusätzlich elektronisch (Landtag: parlamentsdienst@landtag.ltsh.de) und zeitgleich nachrichtlich der Staatskanzlei übermittelt werden. Das Fachreferat prüft vor Absand die Unterlagen auf Übereinstimmung mit dem zugrundeliegenden Kabinettsbeschluss und auf redaktionelle Richtigkeit.

5 Information der Ressorts über Fraktionsentwürfe

Werden Fraktionsentwürfe in Sitzungen von Fraktionsarbeitskreisen, an denen Mitglieder der Landesregierung oder deren Beauftragte teilgenommen haben, oder in den Landtagsausschüssen erörtert, soll das federführende Ressort die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten sowie die betroffenen Ressorts von den Beratungen unterrichten, wenn wichtige Interessen der anderen Ressorts berührt

werden. Insbesondere sind je nach Betroffenheit die in § 9 Absatz 4 GeschO LReg genannten Ressorts zu unterrichten.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Erörterung und Beschlussfassung über Regierungsentwürfe in den Landtagsausschüssen zu einer wesentlichen Änderung der von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwürfe geführt haben oder führen können.

6 Ausfertigung und Verkündung

6.1 Herstellung der Reinschriften

6.1.1 Gesetze

Nachdem der Landtag das Gesetz beschlossen hat, teilt die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident dem federführenden Ministerium die Registernummer mit und bittet um Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes (vgl. Ziffern 6.2 und 6.3). Das federführende Ressort veranlasst daraufhin die Herstellung der für die Ausfertigung und Verkündung erforderlichen zwei (drei bei nicht elektronischer Ablage bei der federführenden Stelle im Ressort) Exemplare des Gesetzes ohne Deckblatt, Vorblatt und Begründung (Reinschriften).

Bei Staatsverträgen ist ein zusätzliches Exemplar des Zustimmungsgesetzes für den Verbleib in der Staatskanzlei erforderlich (vgl. Ziffer 9.2).

Das zuständige Referat des federführenden Ressorts ist dafür verantwortlich, dass die Reinschriften mit dem vom Landtag beschlossenen Gesetzestext übereinstimmen.

Die Reinschriften sind einseitig zu fertigen und auf der ersten Seite links neben der Überschrift mit der Nummer des Gesetzesregisters zu versehen.

Am Ende der Urschrift muss genügend freier Raum (ungefähr eine halbe Seite) für die Siegelung bleiben, welche die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident veranlasst.

Die Seiten der ersten ausgefertigten Reinschrift (Urdokument) sind mit einer blau-weiß-roten Siegelschnur zu durchziehen.

Die zweite Reinschrift dient der Verkündung und der von der Schriftleitung des Gesetz- und Verordnungsblattes veranlassten Abgabe an das Landesarchiv.

Die Reinschriften sind auf jedem Einzelblatt mit einer Fußzeile zu versehen, die mindestens die Angabe der jeweiligen Seitenzahl des betreffenden Blattes sowie die Angabe der Gesamtseitenzahl des Gesetzes beziehungsweise der Verordnung („Seite…von…Seiten“) und optional zusätzlich die Bezeichnung des Gesetzes wiedergibt. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die Reinschriften ein Einzelblatt umfassen oder sämtliche Einzelblätter zum Zeitpunkt der Ausfertigung (Ziffer 6.2) derart inhaltlich miteinander verbunden sind, dass kein vernünftiger Zweifel an der Zugehörigkeit der Einzelblätter zur Gesamtnorm und an der Identität beziehungsweise Zusammengehörigkeit der Einzelblätter besteht (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 23.11.2022 – 5 KN 1/20 –, Rz. 73-74) und somit eindeutig bestimmt werden kann, welche Einzelteile von der Ausfertigungsformel (Ziffer 6.2.1) erfasst werden.

6.1.2 Verordnungen

Die Herstellung der Reinschriften erfolgt

a) im Falle einer Regierungsverordnung nach dem Erlass durch die Landesregierung und

b) im Falle einer Ministeriumsverordnung nach Abschluss der Vorarbeiten ein- schließlich eines etwaigen Verbände-Beteiligungsverfahrens.

Es ist eine (zwei bei nicht elektronischer Ablage bei der federführenden Stelle im Ressort) Reinschrift einseitig zu fertigen. Die Reinschrift dient der Verkündung und der von der Schriftleitung des Gesetz- und Verordnungsblattes veranlassten Abgabe an das Landesarchiv.

Ziffer 6.1.1 Satz 8 (letzter Absatz) gilt entsprechend.

6.2 Ausfertigung

6.2.1 Vorbereitung

Die Reinschriften sind um Ort und die erforderlichen Angaben für die Ausfertigung zu ergänzen (Schlussformel; siehe Anlage 2f). Bei Gesetzen und Regierungsverordnungen unterzeichnen die nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die geregelten Inhalte zuständigen Ministerinnen und Minister und sodann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident. Eine im Einvernehmen mit einem

anderen Ministerium zu erlassene Ministeriumsverordnung unterzeichnet ausschließlich die federführende Ministerin oder der federführende Minister.

Die Ausfertigung erfolgt auf allen Reinschriften im Anschluss an die Inkrafttretensregelung und mit den folgenden, spätestens im Ausfertigungsverfahren einzusetzenden Wörtern (Ausfertigungsformel):

„Das vorstehende Gesetz/Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ...“.

Eine Datumsangabe erfolgt im Zeitpunkt der Vorbereitung der Ausfertigung noch nicht. Die Datumsangabe ist erst im Rahmen der Ausfertigung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten oder ihre Vertreterin oder seinen Vertreter beziehungsweise bei Ministeriumsverordnungen durch die Ministerin oder den Minister händisch sowohl am Ende des Dokumentes als auch unterhalb der Über- schrift nach dem Wort „Vom“ einzufügen (vgl. Art. 46 Absatz 2 LV i.V.m. § 30 Absatz 2 GeschO LReg).

Der Monatsname ist auszuschreiben.

Maßgeblich ist das Datum, an dem die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident oder ihre Vertreterin oder sein Vertreter das Gesetz/die Verordnung unter- zeichnet; bei Ministeriumsverordnungen ist das Datum der Unterzeichnung durch die Ministerin oder den Minister maßgeblich.

6.2.2 Verfahren

Für die Ausfertigung von Gesetzen sowie von Verordnungen der Landesregierung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten (Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) sind die Reinschriften nach der Unterzeichnung durch die federführende Ministerin oder den federführenden Minister und gegebenenfalls durch die weiteren zuständigen Ministerinnen oder Minister der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zu übermitteln. Die Übermittlung hat in der Regel über das jeweilige Koordinierungsreferat der Staatskanzlei zu erfolgen. Bei Gesetzen wird das Urdokument nach der vollzogenen Ausfertigung von dem federführenden Ministerium der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten zur Aufbewahrung übersandt (Übersendungsschreiben gemäß Anlage 2g).

6.2.3 Ausfertigung einer Rechtsvorschrift nach Inkrafttreten der ermächtigenden Norm

Verordnungen dürfen erst ausgefertigt – und somit verkündet – werden, wenn die ermächtigende Norm bereits in Kraft getreten ist.

6.3 Verkündung

Gesetze und Verordnungen sind nach der Ausfertigung unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein zu verkünden. Zu diesem Zweck ist der zu verkündende Text rechtzeitig auf elektronischem Wege an das für Inneres zuständige Ministerium über das Funktionspostfach des Gesetz- und Verordnungsblattes zu übermitteln. Das federführende Ressort trägt bei einem Gesetz die Nummer des Gesetzesregisters auf den Reinschriften oben links ein (vgl. Ziffer 6.1.1) und übersendet der Schriftleitung des Gesetz- und Verordnungsblattes eine ausgefertigte Reinschrift des Gesetzes oder der Verordnung im Original sowie in elektronischer Form (als Scan der Reinschrift) an das Funktionspostfach des Gesetz- und Verordnungsblattes. Näheres zum Verkündungsverfahren regeln die Veröffentlichungs- und Verkündungsgrundsätze vom 21. Oktober 2025 (Amtsbl.
Schl.-H. 2025/384); die jeweils geltende Fassung ist aufrufbar im SHIP unter der Rubrik „Zentrale Angelegenheiten/Rechtsetzung und Verkündungswesen/Verkündungswesen“.

Aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen können Verordnungen abweichend von § 60 des Landesverwaltungsgesetzes im jeweiligen Nachrichtenblatt des für Schul- und Hochschulangelegenheiten zuständigen Ministeriums verkündet werden (vgl. § 1 Absatz 2 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes Schleswig-Holstein (VkBkmG SH) vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 811).

6.4 Berichtigungen

Sofern in Gesetzen oder Verordnungen offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler oder Fehler in der Darstellung bei der elektronischen Veröffentlichung, die Schreib-

fehlern gleichstehen[3]) festgestellt werden, sind diese unter den nachfolgenden Voraussetzungen einer Berichtigung zugänglich (Berichtigungsverfahren).

Übersteigt ein festgestellter Fehler dagegen den Grad eines „Schreibfehlers oder eines Fehlers in der Darstellung bei der elektronischen Veröffentlichung, der einem Schreibfehler gleichsteht“, so ist zur Behebung dieses Fehlers dagegen die Einleitung eines Änderungsgesetzgebungsverfahrens beziehungsweise Änderungsverordnungsverfahrens (und bis dahin die sachgerechte Auslegung des fehlerhaften Gesetzes beziehungsweise der fehlerhaften Verordnung) erforderlich.

Die Veranlassung von Berichtigungen obliegt dem federführenden, für die Herstellung der Reinschriften zuständigen Ressort (Ziffer 6.1.1 Satz 2).

6.4.1 Berichtigung eines Gesetzes vor der Ausfertigung

Wenn die Reinschriften eines beschlossenen Gesetzes noch vor der Ausfertigung zu berichtigen sind, ist wie folgt zu verfahren:

3 Offenbare Unrichtigkeiten in diesem Sinne sind nur solche Unrichtigkeiten, die als bloße Ausdrucksmängel zweifelsfrei erkennbar sind. Der Fehler muss der zum Ausdruck kommende
„objektivierte Wille des Gesetzgebers“ sein, der aber „evident unschlüssig oder auf andere Weise unrichtig“ ist, und es muss zugleich „auf der Hand liegen“, wie demgegenüber die allein denkbare richtige Fassung lauten muss. Solche offenbare Unrichtigkeiten liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. Die Erstellerin oder der Ersteller der Gesetzes- oder Verordnungsvorlage (zum Beispiel Landesregierung), über welche Beschluss gefasst worden ist, oder der Ersteller der Reinschrift (das heißt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident oder die Fachministerin oder der Fachminister) verstößt gegen Rechtschreibregeln, weil nicht angenommen werden kann, dass gegen die geltenden orthographischen Regeln verstoßen werden soll (also Rechtschreibfehler, Buchstabenvertauschungen, Satzzeichenfehlstellungen oder Zeilenverwechslungen, das heißt Fehler, die ihre Ursachen in Verstößen ge- gen die Gesetze und Erkenntnisse der Orthographie (Rechtschreibung), Grammatik, Semantik (Bedeu- tungslehre), Logik oder Systematik haben);
2. in der erstellten Reinschrift sind falsche Namensbezeichnungen von Regierungsmitgliedern aufgeführt, die die Gesetzesurkunde mitzeichnen oder als Ministerpräsidentin oder Ministerpräsident ausfertigen (Art. 46 Abs. 1 LV), da sich die richtige Namensschreibung zwingend und zweifelsfrei ergibt und Schreibfehler offenkundig sind;
3. in der erstellten Reinschrift sind falsche Amtsbezeichnungen von Amtsträgern aufgeführt (zum Beispiel „Ministerin für Finanzen“ statt „Finanzministerin“), weil die Amtsbezeichnungen der Regierungsmitglieder sich zweifelsfrei aus dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten ergeben und Schreibfehler beziehungsweise Irrtümer bei der Ausfertigung beziehungsweise Erstellung der Reinschrift offenkundig sind;
4. in der erstellten Reinschrift werden die Monatsangaben numerisch statt durch Kalendermonate angegeben; hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Austausch im Rahmen der schriftleiterischen Befugnisse (vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl. 2024, Rn. 54, 633, 771, 791 i.V.m. Rn. 345);
5. es wird zwar von formalen Vorgaben, deren Einhaltung in den vorliegenden Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe angeordnet wird, abgewichen, jedoch kann die richtlinienkonforme Einhaltung dieser formalen Vorgaben durch die Schriftleitung des Gesetz- und Verordnungsblattes in zweifelsfreier Weise hergestellt werden (weil zum Beispiel das Ausfertigungsdatum an anderer Stelle in der Rein- schrift bereits auftaucht).

Es findet das sogenannte „vereinfachte Berichtigungsverfahren“ unter Beteiligung des Landtages gemäß § 8 Absatz 1 VkBkmG SH Anwendung (vgl. LT Umdruck 20/4288[4]; BVerfG, Urt. v. 17. Juli 2002 – 1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01 –, BVerfGE 105, 313 (334) m.w.N.; BVerfG Beschl. vom 15. Februar 1978 – 2 BvL 8/74 –, BVerfGE 48, 1 (18)):

Die für die Verkündung zuständige oberste Landesbehörde ist berechtigt, auf Veranlassung des und im Einvernehmen mit dem federführenden Ressort Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten[5] eines beschlossenen, aber noch nicht ausgefertigten Gesetzes zu berichtigen (Berichtigung des Gesetzesbeschlusses vor Ausfertigung). Die Berichtigung bedarf der Zustimmung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten, die oder der zuvor das Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses herstellt. Das federführende Ressort (Ziffer 6.1.1 Satz 2) fragt hierzu bei der Landtagspräsidentin oder bei dem Landtagspräsidenten an, ob einer Berichtigung zugestimmt wird (Musteranschreiben Anlage 2l).

Sind lediglich das Ausfertigungsdatum unter der Überschrift (Gesetzesbezeichnung), die Schlussformel einschließlich des Ausfertigungsortes und des wiederholten Ausfertigungsdatums oder die Unterzeichnenden (Ministerpräsidentin beziehungsweise Ministerpräsident als Ausfertigende beziehungsweise Ausfertigender, mitzeichnende Ministerinnen beziehungsweise Minister) zu berichtigen, bedarf es keines „vereinfachten Berichtigungsverfahrens“ (Zustimmung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten).

Das Nähere zum Verfahren zur Berichtigung von Schreibfehlern und anderen offenbaren Unrichtigkeiten bei der Erstellung von Reinschriften von Gesetzen vor der Ausfertigung durch die Ministerpräsidentin beziehungsweise den Ministerpräsidenten gemäß § 8 Absatz 1 VkBkmG SH ist Anlage 4 zu entnehmen.

Entsprechend ist ausnahmsweise bei der Berichtigung von Landesverordnungen, die der Zustimmung des Landtages bedürfen, zu verfahren (§ 8 Absatz 2 Satz 1 VkBkmG SH).

4 LT Umdruck 20/4288: „Hinsichtlich der Berichtigung vor Ausfertigung von Gesetzen soll zu dem bewährten, bisher nur verfassungsgewohnheitsrechtlich praktizierten Verfahren zurückgekehrt werden, nach dem das federführende Ministerium bei der Landtagspräsidentin anfragt, ob einer Berichtigung zugestimmt wird. Die Landtagspräsidentin erteilt die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Vorsitz des federführenden Ausschusses, der wiederum im Benehmen mit den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen im Ausschuss handelt.“

5 Vgl. zu den Begrifflichkeiten die amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Verkündung und Bekanntmachung, LT Drs. 20/2310 S. 33 ff.

Die Berichtigung offenbar unrichtiger Fundstellenangaben in nicht ausgefertigten Gesetzen, die sich von Schreibfehlern und anderen offenbaren Unrichtigkeiten (§ 8 Absatz 1 Satz 1 VkBkmG SH) unterscheiden, erfolgt durch die für die Verkündung zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde, die für das Gesetz die Federführung innehat (§ 8 Absatz 1 Satz 4 i.V.m. Satz 1 VkBkmG SH). Die Präsidentin des Landtags oder der Präsident des Landtags ist hiervon nachträglich in Kenntnis zu setzen.

6.4.2 Berichtigung eines Gesetzes nach der Ausfertigung und vor der Verkündung

Sind bereits ausgefertigte Reinschriften eines Gesetzes vor der Verkündung zu berichtigen, so findet ebenfalls das sogenannte „vereinfachte Berichtigungsverfahren“ unter Beteiligung des Landtages (Ziffer 6.4.1) Anwendung.

Das federführende Ressort (Ziffer 6.1.1 Satz 2) fragt hierzu bei der Landtagspräsidentin oder beim Landtagspräsidenten an, ob einer Berichtigung zugestimmt wird (Musteranschreiben Anlage 2l). Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident erteilt die Zustimmung gegebenenfalls im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses, die oder der wiederum zuvor das Benehmen mit den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen im Ausschuss herzustellen hat.

Die Berichtigungen der Reinschriften („Zweit-Reinschriften“) sind durch die federführende Ministerin beziehungsweise den federführenden Minister (gegebenenfalls unter Mitzeichnung durch die weiteren zuständigen Minister) zu unterzeichnen und anschließend der Ministerpräsidentin beziehungsweise dem Ministerpräsidenten zur fehlerfreien, erneuten Ausfertigung zu übersenden. Die Übersendung hat über das jeweilige Koordinierungsreferat der Staatskanzlei zu erfolgen (entsprechend Artikel 46 Absatz 1 i.V.m. Artikel 36 Absatz 3 LV i.V.m. § 30 Absatz 2 GeschO LReg i.V.m. Ziffer 6.2.2).

Sind lediglich das Ausfertigungsdatum unter der Überschrift (Gesetzesbezeichnung), die Schlussformel einschließlich des Ausfertigungsortes und des wiederholten Ausfertigungsdatums oder die Unterzeichnenden (Ministerpräsidentin beziehungsweise Ministerpräsident als Ausfertigende beziehungsweise Ausfertigender, mitzeichnende Ministerinnen beziehungsweise Minister) zu berichtigen, bedarf es keines „vereinfachten Berichtigungsverfahrens“ (Zustimmung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten).

6.4.3 Berichtigung eines Gesetzes nach der Verkündung

Bei nach der Verkündung erforderlichen Berichtigungen von offenbaren Unrichtigkeiten (Fußnote 2) ist wie folgt zu verfahren:

Entsteht die offenbare Unrichtigkeit in einem Gesetz erst im Zuge der Ausfertigung bei der Erstellung der Reinschriften durch das federführende, für die Herstellung der Reinschriften zuständige Ressort (Ziffer 6.1.1 Satz 2), ohne dass sie schon im parlamentarischen Verfahren im Gesetzentwurf enthalten waren oder nachträglich eingefügt worden sind (Abweichung vom Gesetzesbeschluss), und wird ein Gesetz in dieser Form (fehlerhaft) verkündet, so sind die unrichtigen Reinschriften nachträglich zu berichtigen (Berichtigung von Ausfertigungsfehlern zwecks deklaratorischer Klarstellung des Gesetzestextes, vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Juli 1962 – 2 BvL 4/62 –, BVerfGE 14, 245 (250)). Die Landtagspräsidentin beziehungsweise der Landtagspräsident wird als Empfängerin beziehungsweise Empfänger des Urdokuments der Gesetzesreinschrift von der Berichtigung benachrichtigt. Die Berichtigung ist (wie das ursprüngliche Gesetz, vgl. Ziffer 6.1.1 Satz 2) in zwei (drei bei nicht elektronischer Ablage bei der federführenden Stelle im Ressort) Reinschriften durch die federführende Ministerin beziehungsweise den federführenden Minister (gegebenenfalls unter Mitzeichnung durch die weiteren zuständigen Minister) zu unterzeichnen, der Ministerpräsidentin beziehungsweise dem Ministerpräsidenten zur fehlerfreien, erneuten Ausfertigung zu übersenden und anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen. Die Landtagspräsidentin beziehungsweise der Landtagspräsident erhält die erste Ausfertigung der Berichtigung zur Beifügung an das bei der Landtagsverwaltung verbleibende Urdokument (erste Reinschrift) der – fehlerbehafteten – Gesetzesreinschrift. Das Landesarchiv erhält über die für die Verkündung zuständige oberste Landesbehörde die zweite Ausfertigung zum dortigen Verbleib; soweit vorhanden (vgl. Satz 4 sowie Ziffer 6.1.1 Satz 2), nimmt das federführende Ressort die dritte Ausfertigung der Berichtigung zur Sachakte (ergänzend zu der fehlerhaften Gesetzesreinschrift).

Nach der Verkündung von Gesetzen kann die Schriftleitung des Gesetz- und Verordnungsblattes nur Fehler in der Darstellung bei der elektronischen Veröffentlichung (Fehler, die erst im Zuge der Verkündung, das heißt im Anschluss an die Ausfertigung, bei der Herstellung der Vorlagen für die elektronische Veröffentlichung entstehen und durch die Schriftleitung verursacht werden – früher: „drucktechnische Fehler“) berichtigen, soweit die Schriftleitung solche Fehler selbst erkennt, oder auf solche Fehler hingewiesen wird. Die Berichtigung derartiger Fehler wird formlos durch die Schriftleitung des Gesetz- und Verordnungsblattes veranlasst und be- kanntgemacht.

6.4.4 Berichtigung von Verordnungen vor Verkündung

Ist der Entwurf einer Verordnung der Landesregierung (Regierungsverordnung) zu berichtigen, so kann dies bis zu ihrem Erlass (vgl. Ziffer 6.1.2 Satz 2) durch das federführende, für die Herstellung der Reinschriften zuständige Ressort (Ziffer 6.1.1 Satz 2) vorgenommen werden.

Wenn die Reinschriften einer von der Landesregierung bereits erlassenen Verordnung (Regierungsverordnung, vgl. Ziffer 6.1.2 Satz 2) zu berichtigen sind, ist wie folgt zu verfahren:

Ist die erlassene Regierungsverordnung noch nicht ausgefertigt, kann das federführende Ressort im Einvernehmen mit der für die Verkündung zuständigen obersten Landesbehörde Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten (Fußnote 2) einer erlassenen, aber noch nicht ausgefertigten Verordnung berichtigen (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 2 VkBkmG SH; für Landesverordnungen, die der Zustimmung des Landtages bedürfen (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 1 VkBkmG SH), gilt Ziffer 6.4.1 entsprechend.

Ist die von der Landesregierung erlassene Verordnung bereits (fehlerhaft) ausgefertigt, sind die berichtigten Reinschriften („Zweit-Reinschriften“) durch die federführende Ministerin beziehungsweise den federführenden Minister (gegebenenfalls unter Mitzeichnung durch die weiteren zuständigen Ministerinnen und Minister) zu unterzeichnen und anschließend der Ministerpräsidentin beziehungsweise dem Ministerpräsidenten zur fehlerfreien, erneuten Ausfertigung zu übersenden. Die Übersendung hat über das jeweilige Koordinierungsreferat der Staatskanzlei zu erfolgen (entsprechend Artikel 46 Absatz 2 i.V.m. Artikel 36 Absatz 3 LV i.V.m. § 30
Absatz 2 GeschO LReg i.V.m. Ziffer 6.2.2 Satz 1 und 2).

Entsprechend ist bei der Berichtigung offenbar unrichtiger Fundstellenangaben in nicht ausgefertigten Verordnungen zu verfahren (§ 8 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Absatz 1 Satz 4 VkBkmG SH).

Wenn die Reinschrift einer von einem Ministerium erlassenen und ausgefertigten Verordnung (Ministeriumsverordnung) noch vor der Verkündung zu berichtigen ist, obliegt die Berichtigung dem erlassenden Ministerium.

6.4.5 Berichtigung von Verordnungen nach Verkündung

Für die Berichtigung von Verordnungen nach erfolgter Verkündung gilt Folgendes:

Die Berichtigung ist (wie die ursprüngliche Verordnung, vgl. Ziffer 6.1.1 Satz 2) in einer (zwei bei nicht elektronischer Ablage bei der federführenden Stelle im Ressort) Reinschrift durch die federführende Ministerin beziehungsweise den federführenden Minister (gegebenenfalls unter Mitzeichnung durch die weiteren zuständigen Minister) zu unterzeichnen, im Falle einer Regierungsverordnung der Ministerpräsidentin beziehungsweise dem Ministerpräsidenten zur fehlerfreien, erneuten Ausfertigung zu übersenden, anderenfalls durch die federführende Ministerin oder den federführenden Minister auszufertigen und anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Das Landesarchiv erhält über die für die Verkündung zuständige oberste Landesbehörde eine Ausfertigung zum dortigen Verbleib; soweit vorhanden (vgl. Satz 4 sowie Ziffer 6.1.1 Satz 2), nimmt das federführende Ressort die zweite Ausfertigung der Berichtigung zur Sachakte (ergänzend zu der fehlerhaften Verordnungsreinschrift).

Nach der Verkündung von Verordnungen ist die Schriftleitung des Gesetz- und Verordnungsblattes nur berechtigt, Fehler in der Darstellung bei der elektronischen Ver- öffentlichung zu berichtigen (Fehler, die erst im Zuge der Verkündung, das heißt im Anschluss an die Ausfertigung, bei der Herstellung der Vorlagen für die elektro- nische Veröffentlichung entstehen und durch die Schriftleitung verursacht werden (früher: „drucktechnischer Fehler“, siehe Ziffer 6.4.3, letzter Absatz)), soweit die Schriftleitung solche Fehler selbst erkennt, oder auf solche Fehler hingewiesen wird. Die Berichtigung derartiger Fehler wird formlos durch die Schriftleitung der Verkündungsblätter veranlasst und bekanntgemacht.

7 Berichtspflichten nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie besteht auf Dauer die Verpflichtung, alle neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in denen eine Dienstleistungstätigkeit von bestimmten Anforderungen abhängig gemacht wird, der Kommission mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt in Verantwortung des federführenden Ressorts.

8 Abweichungsgesetzgebung

Soweit im Rahmen des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1, des Artikels 84 Absatz 1 Satz 2 oder des Artikels 125b Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 des Grundgesetzes von der Gesetzgebung des Bundes abgewichen werden soll, sind von dem zuständigen Fachressort entsprechende Mitteilungen nach dem Muster der Anlage 2k gegen- über der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin, poststelle@bmj.bund.de zu machen.

9 Staatsverträge

9.1 Allgemeines

Verträge nach Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV), die nicht nur der Zustimmung der Landesregierung (Artikel 37 Absatz 2 Satz 1 LV), sondern auch der Zustimmung des Landtages bedürfen, sollen einheitlich als „Staatsverträge“ bezeichnet werden. Abweichende Bezeichnungen (zum Beispiel Abkommen, Vereinbarungen) sollten möglichst vermieden werden. Verträge, welche lediglich der Zustimmung der Landesregierung bedürfen (Artikel 37 Absatz 2 Satz 1 LV), werden als „Verwaltungsabkommen“ bezeichnet.

Bei der Aufnahme von Verhandlungen über Staatsverträge sind Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 LV in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 3 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG), § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung sowie die Ver- tretungsanordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 21. Oktober 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 768), geändert durch Anordnung vom 21. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/122), zu beachten (vgl. Ziffer 1.7.1). Will die Landesregierung einen Staatsvertrag abschließen, so unterrichtet das federführende Ressort den Landtag frühzeitig (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 PIG) und leitet ihm die voraussichtliche Terminplanung der Staatsvertragsverhandlungen zu (§ 3 Absatz 1 Satz 1 PIG, sog. „Erstes PIG-Schreiben“; vgl. Muster der Anlage 2 Ziffer 1). Mindestens vier Wochen vor Un- terzeichnung des Staatsvertrages übermittelt das federführende Ressort dem Land- tag den endgültigen Vertragsentwurf zusammen mit dem Entwurf des Zustim- mungsgesetzes (vgl. Ziffer 9.2) und stellt seinen wesentlichen Gegenstand sowie die für und gegen seinen Abschluss sprechenden Gründe dar, regelmäßig in Form eines Anschreibens (§ 3 Absatz 2 PIG, sog. „Zweites PIG-Schreiben“).

Hinsichtlich der Form der Eingangs- und Schlussformel gelten stets die Vorgaben der Anlage 2h. Für Aufbau und Abfassung der Vertragstexte ist Anlage 3 zu Ziffer 2 dieser Richtlinien sinngemäß anzuwenden, sofern Schleswig-Holstein bei den Ver- tragsverhandlungen und dem Abfassen des Vertragstextes die Federführung inne- hat; anderenfalls sind die Rechtsförmlichkeitsvorgaben der jeweils federführenden Vertragspartei maßgeblich. Auf eine den Vorgaben dieser Richtlinien nicht offen- kundig widersprechende Abfassung sollte im Rahmen der Möglichkeiten bei den Vertragsverhandlungen frühzeitig hingewirkt werden.

Für Aufbau und Abfassung des Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag (vgl. Ziffer 9.2) sind diese Richtlinien (insbesondere Anlage 2i) maßgeblich.

9.2 Verfahren

Staatsverträge bedürfen der Zustimmung der Landesregierung (Ziffer 3) und des Landtages. Das federführende Ressort bereitet den Vertrag (Zustimmung durch die Landesregierung (gemäß Artikel 37 Absatz 2 Satz 1 LV)) und den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes samt verhandeltem Vertrag (Zustimmung durch den Landtag nach Kabinettsbefassung gemäß Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 LV i.V.m. Artikel 44 Absatz 1 LV) gemäß dem Muster in Anlage 2i vor.

Dem Gesetzentwurf ist nach der Begründung der Staatsvertragstext als Anlage beizufügen; soweit vorhanden und zwischen den Vertragsparteien abgestimmt, kann nach dem Staatsvertragstext die gemeinsame Begründung zum Staatsvertrag („Denkschrift“) beigefügt werden.

Nach Gesetzesbeschluss veranlasst das federführende Ressort die Herstellung der für die Ausfertigung und Verkündung erforderlichen vier Reinschriften des Zustimmungsgesetzes (zum Verfahren im Übrigen vgl. Ziffer 6), welchem in der Anlage, die Bestandteil des Zustimmungsgesetzes ist, der Staatsvertragstext angefügt ist und übermittelt diese der Staatskanzlei zum Zwecke der Ausfertigung. Ist die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident federführend, sind lediglich drei Reinschriften des Zustimmungsgesetzes herzustellen.

Das Original des Staatsvertrages (soweit vorhanden, insbesondere bei Federführung Schleswig-Holsteins) ist der Staatskanzlei unverzüglich zuzuleiten. Das Original des Staatsvertrages beziehungsweise eine Abschrift des Staatsvertrages wird zusammen mit einer ausgefertigten Reinschrift des Zustimmungsgesetzes und einem Original der Ratifikationsurkunde in der Staatskanzlei aufbewahrt.

Die Ratifikationsurkunde wird von dem federführenden Ressort vorbereitet und der Staatskanzlei elektronisch übermittelt. Die Staatskanzlei nimmt eine dreifache Ausfertigung vor; ist die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident federführend, genügt eine zweifache Ausfertigung. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident veranlasst die Siegelung sowie den Austausch oder die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde und unterrichtet hiervon das zuständige Ressort. Auf das Muster einer Ratifikationsurkunde gemäß Anlage 2j wird verwiesen.

9.3 Bekanntmachung des Inkrafttretens; Bekanntmachung des Außerkrafttretens und des Gegenstandsloswerdens

Zustimmungsgesetze enthalten in der Regel eine Vorschrift, nach der der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen ist. Dies bietet sich insbesondere an, wenn der Staatsvertrag selbst lediglich eine bedingte Inkrafttretensregelung enthält, also das Inkrafttreten vom Eintritt des äußeren Ereignisses abhängig ist, das für die Allgemeinheit nicht wahrnehmbar ist (zum Beispiel „Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.“). Die unverzüglich zu veranlassende Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages ist wie folgt zu überschreiben:

„Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages ...“.

Ergibt sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Staatsvertrages unmittelbar und eindeutig aus einem kalendermäßig konkret bestimmten Inkrafttretensdatum im Wortlaut des Staatsvertrages selbst (zum Beispiel: „Dieser Staatsvertrag tritt am [konkretes Datum] in Kraft.“), ist eine gesonderte Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Gesetz und Verordnungsblatt entbehrlich.

Sofern ein Zustimmungsgesetz zu einem Staatsvertrag im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden ist, der Staatsvertrag aber nicht in Kraft tritt, außer Kraft tritt oder in sonstiger Weise gegenstandslos wird, ist dies in entsprechender Anwendung von Satz 3 unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. Das Zustimmungsgesetz kann für diesen Fall zusätzlich eine ausdrückliche Bekanntmachungsvorschrift enthalten.

9.4 Verwaltungsabkommen

Es wird empfohlen, Ziffer 9.1 auf Verwaltungsabkommen (Artikel 37 Absatz 2 Satz 1 LV) entsprechend anzuwenden. Artikel 4 der Vertretungsanordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 21. Oktober 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 768) ist zu beachten. Auf die Informationspflichten gemäß Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 LV in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 5 PIG wird hingewiesen.

10 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung vom
29. November 2013, zuletzt geändert am 27. März 2023, außer Kraft. Auf

Rechtsetzungsvorhaben, die vor dem 15. Oktober 2026 dem Normenprüfungsreferat zur erstmaligen Normenprüfung nach Ziffer 1.2 zugeleitet wurden, können die Anlagen 2 und 3 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung vom 29. November 2013 in der bis zum Ablauf des 14. Oktober 2026 geltenden Fassung weiterhin Anwendung finden.

Kiel, 2. Oktober 2026

M a g d a l e n a F i n k e
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Anlage 1

Normenprüfungsverfahren

1 Aufgabenumfang

Die Normenprüfungsstelle, bestehend aus dem für die Normenprüfung zuständigen Referat im für Inneres zuständigen Ministerium (Normenprüfungsreferat - § 9 Absatz 4 Nummer 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 2. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 178) i.V.m. Ziffer 1.2. der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe, und ggf. dem Normenprüfungsausschuss, prüft die Rechtsetzungsvorhaben der Landesregierung und ihrer Mitglieder insbesondere im Hinblick auf die Rechtsförmlichkeit und horizontale evidente Rechtsprüfung insgesamt oder einzelner Bestimmungen.

2 Verfahren

2.1 Zur Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 4 Nummer 1 Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein (Ziffer 1.2 der Richtlinien) leitet das federführende Ressort unmittelbar nach der ressortinternen Abstimmung, aber noch vor der Schlusszeichnung durch die Ministerin oder den Minister, die das Ressortmitzeichnungsverfahren zur Beratung und Beschlussfassung der Landesregierung einleitet (Schlusszeichnung I), dem Normenprüfungsreferat den Entwurf des Gesetzes oder der Verordnung zu einer der dem förmlichen Mitzeichnungsverfahren rechtzeitig vorgelagerten Normenprüfung (Erste Normenprüfung) zu. Für diese Prüfung durch das Normenprüfungsreferat ist mindestens ein Zeitraum von 14 Arbeitstagen vorzusehen. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt zu diesem Zeitpunkt nicht.

2.2 Im Rahmen der anschließend folgenden Ressortabstimmung (förmliches Mitzeichnungsverfahren je Kabinettsbefassung; Ziffer 1.5 der Richtlinien) führt das Normenprüfungsreferat die Prüfung der Rechtsförmlichkeit sowie die horizontale Rechtsprüfung und die Prüfung auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit im Sinne der Ziffer 1.2 der Richtlinien vor der Schlusszeichnung durch die Ministerin oder den Minister (Schlusszeichnung II) durch (Zweite Normenprüfung).

2.3 Kann zwischen dem für die Normenprüfung zuständigen Ressort und dem federführenden Ressort keine Einigung hinsichtlich der Rechtsförmlichkeit erzielt werden, wird der Normenprüfungsausschuss mit dieser Prüfung befasst.

Hinsichtlich unterschiedlicher rein redaktioneller Bewertungen ist auf Referatsebene abschließend zu entscheiden.

2.3.1 Beurteilt auch der Normenprüfungsausschuss den Gesetz- oder Verordnungsentwurf der Landesregierung im Gegensatz zum federführenden Ressort als ganz oder teilweise nicht den Vorgaben der Rechtsförmlichkeit entsprechend, übt er ein vorläufiges, zu begründendes Veto aus. Die Kabinettsvorlage des federführenden Ressorts hat das Veto mit Begründung zu enthalten. Macht der Normenprüfungs- ausschuss keine Einwendungen geltend, ist in der Kabinettsvorlage darauf hinzu- weisen, dass der Normenprüfungsausschuss mit der Angelegenheit befasst war. Die Landesregierung entscheidet abschließend.

2.3.2 Beurteilt auch der Normenprüfungsausschuss den Entwurf einer Ministeriumsverordnung im Gegensatz zum federführenden Ressort als ganz oder teilweise nicht den Vorgaben der Rechtsförmlichkeit entsprechend, spricht er eine Empfeh- lung an die federführende Ministerin oder den federführenden Minister aus; deren oder dessen Recht zur abschließenden Entscheidung bleibt unberührt.

2.3.3 Der Normenprüfungsausschuss soll möglichst innerhalb von zwei Wochen nach endgültigem Scheitern des Einigungsversuches zusammentreten. Das Normenprüfungsreferat bereitet die Sitzungen vor.

3 Zusammensetzung des Normenprüfungsausschusses

Stimmberechtigte ständige Mitglieder sind:

a) die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Inneres zuständigen Ministeriums (o. V. i. A.) als Vorsitzende oder Vorsitzender und

b) die Chefin oder der Chef der Staatskanzlei (o. V. i. A.) sowie

c) als stimmberechtigtes, nicht ständiges Mitglied - abhängig vom Beratungsgegenstand - jeweils die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des federführenden Ressorts (o. V. i. A.).

Prüft der Normenprüfungsausschuss ein Vorhaben des für Inneres zuständigen Ministeriums, ist zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Justiz zuständigen Ministeriums (o.V.i.A.).

Als Mitglieder ohne Stimmrecht können die für das Normenprüfungsreferat zuständige Abteilungsleitung des für Inneres zuständigen Ministeriums (zugleich als

Vertretung der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs des für Inneres zustän- digen Ministeriums und in dieser Eigenschaft stimmberechtigt) und die Referats- leitung des Normenprüfungsreferates hinzugezogen werden.

Anlage 2: Textmuster

Anlage 2a: UNTERRICHTUNG DES LANDTAGES AUFGRUND DES PARLAMENTSINFORMATIONSGESETZES NACH ZIFFER 1.7.1[1]

„Präsidentin/Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Frau/Herr …
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Entwurf eines/einer [Überschrift[2]]

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin/Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes/einer Landesverordnung/einer Formulierungshilfe [Überschrift] übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § [] des Parlamentsinformationsgesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Entwurf wird gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift der Ministerin oder des Ministers]“

1 Die Ziffernangaben in den Überschriften innerhalb der Anlage 2 beziehen sich auf den Richtlinientext.
2 Der Bezeichnung (Überschrift) der Rechtsvorschrift auf dem Deckblatt und dem Vorblatt sowie in der Kabinettsvorlage liegt die Überschrift der Rechtsvorschrift im normativen Teil zugrunde und muss von dort übernommen werden.

Anlage 2b: DECKBLATT FÜR GESETZENTWÜRFE NACH ZIFFER 3.2

„

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
20. Wahlperiode

Drucksache 20/#N!#

Gesetzentwurf

der Landesregierung – Minister/ Ministerin für [...]/ Minister und Chef der Staatskanzlei/ Der Ministerpräsident[3]

[Gesetzesüberschrift]“[4]

[3] Die federführende Stelle für Gesetzentwürfe der Landesregierung ergibt sich aus dem Gesetzesinitiativrecht der Landesregierung (Artikel 44 Absatz 1 i.V.m. Artikel 33 Absatz 1 Satz 2 Verf SH) und aus der parlamentarischen Zitierungsbefugnis nach Artikel 27 Absatz 1 Verf SH und Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung nach dem Ressortprinzip (Die Ministerpräsidentin / Der Ministerpräsident / Die Ministerin für …/ Der Minister für …) sowie aufgrund Aufgabenzuweisung nach interner Geschäftsverteilung des Ministerpräsidenten an einen Minister für besondere Aufgaben (Der Minister und Chef der Staatskanzlei).

[4] Der Bezeichnung (Überschrift) der Rechtsvorschrift auf dem Deckblatt und dem Vorblatt sowie in der Kabinettsvorlage liegt die Bezeichnung der Rechtsvorschrift im normativen Teil des Gesetzes zugrunde und muss von dort übernommen werden.

Anlage 2c: VORBLATT FÜR GESETZENTWÜRFE NACH ZIFFER 3.2

„Gesetzentwurf der Landesregierung

[Gesetzesüberschrift[5]]

A. Problem

[Problemlage, Anlass, Notwendigkeit – Ziffer 1.1]

B. Lösung

[Gewählte Lösung des Problems und Begründung für den eingeschlagenen Lösungsweg, unter Berücksichtigung der Vorgaben unter Ziffer 1.1 dieser Richtlinien:

Bei neugeschaffenen Regelungen, die die Bürokratiekosten erhöhen, soll geprüft werden, ob eine gleichwertige Entlastung möglich ist.

Jedes Rechtsetzungsverfahren ist auf Potentiale der Beschleunigung zu prüfen:

(a) Fristverkürzungen und -oder -bündelungen

(b) Einsatz von Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Vollständigkeitsfiktionen,

(c) Einsatz von Bagatellklauseln.

(d) Werden im Regelwerk zentrale Rechtsbegriffe einheitlich verwendet?

(e) Werden neuen Belastungen (Bürokratiekosten) für die Wirtschaft grundsätzlich gleichwertige Entlastungen gegenübergestellt? (siehe Ziffer 1.1 der Richtlinien);

Ist das neu geschaffene Recht digitaltauglich? (Digitalisierungscheck)

Ist der Wirkungsgrad des Gesetzes nachprüfbar (welche Wirkungsziele und welche Erfolgsindikatoren sind etabliert?)?]

5 Der Bezeichnung (Überschrift) der Rechtsvorschrift auf dem Deckblatt und dem Vorblatt sowie in der Kabinettsvorlage liegt die Bezeichnung der Rechtsvorschrift im normativen Teil des Gesetzes zugrunde und muss von dort übernommen werden.

C. Alternativen

[Mögliche Alternativen und Begründung, warum sie unberücksichtigt blieben.

In Ressortzuständigkeit ist für jedes neue oder novellierte Gesetz zu prüfen, ob im jeweiligen Regelungsbereich ergänzend eine Experimentierklausel (z.B. befristete Erprobungsklausel, ggf. falls im Einzelfall notwendig – mit Evaluierung) aufgenommen werden kann; das Ergebnis ist hier auszuführen.]

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

[Darstellung der erwarteten Kosten für die öffentlichen Haushalte.

Bei finanziellen Auswirkungen auf kommunale Haushalte sind eine Kostenfolgeabschätzung nach dem Konnexitätsausführungsgesetz vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450) sowie ein etwaiger vom Land zu leistender finanzieller Ausgleich darzustellen.]

2. Verwaltungsaufwand

[Darstellung des Verwaltungsaufwandes, der durch den Vollzug der Vorschrift entsteht, auch soweit er zu keiner Erhöhung von Haushaltsansätzen führt (soweit Kommunen betroffen sind auch unter Beachtung des Konnexitätsausführungsgesetzes).]

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

[Darstellung der direkten kostenmäßigen Auswirkungen sowie des Vollzugsaufwandes in Wirtschaftsunternehmen, insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Nach Möglichkeit konkrete Zahlenangaben, die gegebenenfalls auch schätzungsweise zu ermitteln sind; unmittelbare Kostenauswirkungen; verminderter, gleicher oder erhöhter Verwaltungsaufwand.]

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

[Darstellung, mit welchem Ergebnis eine länderübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit norddeutschen Ländern, bei der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgabenerledigung geprüft worden ist.

Sofern eine länderübergreifende Zusammenarbeit nicht gegeben ist, ist der Hinweis „Entfällt.“ einzufügen.]

F. Europa-Bezug

[Darstellung, welcher Europa-Bezug bei der durch das Gesetz vorgesehenen Aufgabenerledigung betroffen ist. Insbesondere ist zu prüfen, ob Vorgaben des EU-Rechts ohne bürokratische Übererfüllung umgesetzt werden, um zusätzliche Lasten oder Pflichten für die Adressaten auszuschließen (Darlegung der aufwandsarmen Umsetzung von EU-Recht; siehe Ziffer 1.1 der Richtlinien).

Bei Gesetzentwürfen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist folgendes aufzunehmen:

„Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält Regelungen, die unter den Anwendungsbereich des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes fallen.“

Das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nummer 958/2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG) vom 30. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 392) ist darzustellen bzw. eine Aussage zum Sachstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zu treffen.

Sofern ein Europa-Bezug nichtzutreffend ist, ist der Hinweis „Entfällt.“ einzufügen.]

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

[Darstellung der rechtzeitigen und vollständigen Unterrichtung des Landtages über die Vorbereitung von Gesetzen, insbesondere im Zusammenhang mit Staatsverträgen, vgl. Parlamentsinformationsgesetz vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 497), mit folgender Musterformulierung:

„Die Landtagspräsidentin/Der Landtagspräsident wurde mit Schreiben vom … [und vom ...] unterrichtet.“]

H. Federführung

[Darstellung wie auf dem Deckblatt (Angabe der federführenden Ministerin/des federführenden Ministers).]“

Anlage 2d: KABINETTSVORLAGE NACH ZIFFER 3.1

„Frau Ministerpräsidentin/Herrn Ministerpräsident
Damen und Herren Ministerinnen und Minister
Damen und Herren Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

Kiel, [Datum]

Kabinettsvorlage/Dringlichkeitsvorlage Nr.

[...] Erste/Zweite/Einzige

Kabinettsbefassung

Entwurf eines Gesetzes/einer Landesverordnung …[6]

1. Beschlussvorschlag

[Erste Kabinettsbefassung bei Gesetzen:]

a) Dem Gesetzentwurf wird zugestimmt.

b) Die Ministerpräsidentin/Der Ministerpräsident/Die Ministerin …/Der Minister ...[7] wird gebeten, den Gesetzentwurf den Verbänden zur Anhörung und der Präsidentin/dem Präsidenten des Landtages zur Unterrichtung zu übersenden.“

[Einzige oder Zweite Kabinettsbefassung bei Gesetzen:]

a) Dem Gesetzentwurf (Regierungsentwurf) wird zugestimmt.

b) Der Gesetzentwurf (Regierungsentwurf) ist der Präsidentin/dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu übersenden.

6 Der Bezeichnung (Überschrift) der Rechtsvorschrift auf dem Deckblatt und dem Vorblatt sowie in der Kabinettsvorlage liegt die Bezeichnung der Rechtsvorschrift im normativen Teil des Gesetzes zugrunde und muss von dort übernommen werden.

7 Die federführende Stelle für Gesetzentwürfe der Landesregierung ergibt sich aus dem Gesetzesinitiativrecht der Landesregierung (Artikel 44 Absatz 1 i.V.m. Artikel 33 Absatz 1 Satz 2 Verf SH) und aus der parlamentarischen Zitierungsbefugnis nach Artikel 27 Absatz 1 Verf SH und Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung nach dem Ressortprinzip (Die Ministerpräsidentin/Der Ministerpräsident/Die Ministerin für …/Der Minister für …) sowie aufgrund

Aufgabenzuweisung nach interner Geschäftsverteilung des Ministerpräsidenten an einen Minister für besondere Aufgaben (Der Minister und Chef der Staatskanzlei).

[Erste Kabinettsbefassung bei Regierungsverordnungen:]

a) Dem Verordnungsentwurf wird zugestimmt.

b) Die Ministerpräsidentin/Der Ministerpräsident/Die Ministerin …/Der Minister ...[8] wird gebeten, den Verordnungsentwurf den Verbänden zur Anhörung [und der Präsidentin/dem Präsidenten des Landtages zur Unterrichtung][9] zu übersenden.

[Zweite/Einzige Kabinettsbefassung bei Regierungsverordnungen:]

Die Verordnung wird erlassen.

[Bei Zustimmungsgesetzen zu einem Staatsvertrag:]

[Erste Kabinettsbefassung:]

a) Dem Entwurf des Staatsvertrages … sowie dem Entwurf des Zustimmungsgesetzes wird zugestimmt.

b) Die Ministerpräsidentin/Der Ministerpräsident/Die Ministerin …/Der Minister … wird gebeten, den Entwurf des Staatsvertrages und den Entwurf des Gesetzes den Verbänden zur Anhörung und der Präsidentin/dem Präsidenten des Schleswig- Holsteinischen Landtages zur Unterrichtung nach § 3 Absatz 1 Par- lamentsinformationsgesetz (PIG) zu übersenden.“

[Zweite Kabinettsbefassung:]

a) Dem Entwurf des Staatsvertrags ... und dem Entwurf des Zustimmungsgesetzes (Regierungsentwürfe) wird zugestimmt.

b) Die Ministerpräsidentin/Der Ministerpräsident wird gebeten, [bei Delegation: die Ministerin …/den Minister f… zu ermächtigen,] den Staatsvertrag unter Beach- tung des § 3 Absatz 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) zu unterzeichnen.

c) Der Staatsvertrag und der Entwurf des Zustimmungsgesetzes (Regierungsentwurf) sind der Präsidentin/dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen

8 Federführende Stelle des Verordnungsentwurfs.
9 Nur bei Verordnungen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 3, § 6 PIG i.V.m. Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 LV (d.h. politisch bedeutsame Vorhaben, deren Entscheidung staatsleitenden Charakter besitzen).

Landtages nach Unterzeichnung durch [bitte jeweilige Vertragsparteien einfügen: die Länder/den Bund und die Länder/...] zu übersenden.

[Einzige Kabinettsbefassung:]

a) Entwurf des Staatsvertrages … sowie dem Entwurf des Zustimmungsgesetzes (Regierungsentwürfe) wird zugestimmt. Der Ministerpräsident [bei Delegation[10]: Die Ministerin …/Der Minister ...] wird gebeten, dem Staatsvertrag ... zuzustimmen.

b) Die Ministerpräsidentin/Der Ministerpräsident/Die Ministerin . …/Der Minister ... wird gebeten, den Entwurf des Staatsvertrages und den Entwurf des Zustimmungsgesetzes (Regierungsentwürfe) der Präsidentin/dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Unterrichtung nach § 3 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) zu übersenden.

c) Die Ministerpräsidentin/Der Ministerpräsident wird gebeten, [bei Delegation: die Ministerin …/den Minister... zu ermächtigen,] den Staatsvertrag unter Beachtung des § 3 Absatz 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) [ggf. zusätzlich Redaktionsvollmacht: einschließlich etwaiger redaktioneller oder inhaltlich nicht wesentlicher Änderungen, die sich insbesondere infolge der Vorunterrichtungen des Schleswig-Holsteinischen Landtages [ggf. ergänzen: und der Landtage der Länder etc.] ergeben könnten,] zu unterzeichnen.

d) Der Staatsvertrag und der Entwurf des Zustimmungsgesetzes (Regierungsentwurf) sind nach Unterzeichnung des Staatsvertrages durch [bitte jeweilige Vertragsparteien einfügen: die Länder/den Bund und die Länder/...] der Präsidentin/dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu übersenden.

[Einzige Kabinettsbefassung bei Formulierungshilfen:]

a) Der Formulierungshilfe wird zugestimmt.

b) Die Formulierungshilfe ist der Präsidentin/dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu übersenden.

10 Vgl. Artikel 4 der Vertretungsanordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 21. Oktober 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 768).

[Bei Dringlichkeitsvorlagen ohne Gliederungsnummer:]

Begründung der Dringlichkeit

[Erläuterung der Begründung]

2. Problem

[Problemlage, Anlass, Notwendigkeit – Ziffer 1.1]

3. Lösung

[Gewählte Lösung des Problems und Begründung für den eingeschlagenen Lösungsweg]

4. Stellungnahmen der beteiligten Ressorts

[Bei einer Zustimmung der beteiligten Ressorts sind die Bezeichnung des Ressorts sowie die Zustimmenden (Koordinierungsstelle des Ressorts) und das Datum der Zustimmung anzugeben.

Bei strittig gebliebenen Punkten ist folgendes aufzunehmen:

„Ein Verständigungsversuch nach § 16 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung zwischen den Ministerinnen oder Ministern der beteiligten Ressorts oder deren Vertreterinnen oder Vertretern hat am ... mit folgendem Ergebnis stattgefunden: …"

Sofern der Normenprüfungsausschuss eingeschaltet war, ist dies mit dem Ergebnis der Beratung aufzunehmen (Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 der Anlage 1).]

5. Stellungnahmen der beteiligten Verbände

[Die Stellungnahmen der beteiligten Verbände (vgl. Ziffer 1.6 der Richtlinien) sind in ihren wesentlichen Punkten zu erörtern. Dabei ist darzustellen, in welchen Punkten der in das Beteiligungsverfahren gegebene Entwurf entsprechend den Einwendungen geändert worden ist und in welchen Punkten dies - unter Angabe der maßgeblichen Gründe - nicht der Fall gewesen ist. Die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände sind darüber hinaus insbesondere unter dem Gesichtspunkt der praktischen Vollzugsmöglichkeit der Vorschläge, des Verwaltungsauf-

wandes, der Kosten und der kommunalpolitischen Auswirkungen darzustellen. Es sind ferner das Datum der Beteiligung sowie Zeitpunkt und Form der Information der kommunalen Landesverbände über wichtige Abweichungen von ihren Vorschlägen anzugeben.]

6. Finanzielle Auswirkungen und Verwaltungsaufwand

6.1 Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

[Darstellung der erwarteten Ausgaben und Einnahmen sowie die vorgesehene Deckung der Ausgaben im Landeshaushalt und gegebenenfalls in anderen öffentlichen Haushalten. Ggf. Berechnungsgrundlage der Kosten und Folgekosten unter Berücksichtigung jährlicher Preissteigerungen, Finanzierung durch Dritte und deren Höhe, Ergebnis der Prüfung von Kosten und Nutzen.]

6.2 Verwaltungsaufwand

[Darstellung des Verwaltungsaufwandes, der durch den Vollzug der Vorschrift entsteht, auch soweit er zu keiner Erhöhung von Haushaltsansätzen führt (soweit Kommunen betroffen sind auch unter Beachtung des Konnexitätsausführungsgesetzes); ggf. Beurteilung der Anwendbarkeit in der Verwaltungspraxis (Ziffer 1.3 der Richtlinien).]

6.3 Konnexität

[Rechtliche Ausführungen zur Einschätzung der Konnexität und Abschätzung der Kostenfolge sowie Darstellung der Position der kommunalen Landesverbände. Auf Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Konnexität) und die danach ausgeformte Ziffer 6 der Beteiligungsvereinbarung vom 18. Juni 2024 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1009) sowie das Konnexitätsausführungsgesetz vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450) wird besonders hingewiesen.

(Sofern das Rechtsetzungsvorhaben nicht konnexitätsauslösend ist, ist der Hinweis „Entfällt.“ einzufügen.)]

6.4 Auswirkungen auf die private Wirtschaft

[Darstellung der direkten kostenmäßigen Auswirkungen sowie des Vollzugsaufwandes in Wirtschaftsunternehmen, insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen. Nach Möglichkeit konkrete Zahlenangaben, die gegebenenfalls auch

schätzungsweise zu ermitteln sind; unmittelbare Kostenauswirkungen; verminderter, gleicher oder erhöhter Verwaltungsaufwand.]

7. Nachhaltigkeit

[Darstellung des Ergebnisses des Nachhaltigkeitschecks: Zitierung der Gesamtbewertung aus dem Nachhaltigkeitscheck (Ziffer 1.1 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe), ggf. mit weiterer Erläuterung. Sofern kein Nachhaltigkeitscheck durchgeführt wurde, ist dies anstelle der Gesamtbewertung mit den Wörtern „Es wurde kein Nachhaltigkeitscheck durchgeführt.“ zu vermerken.]

8. Europa-Bezug

[Darstellung, welcher Europa-Bezug bei der durch das Rechtsetzungsvorhaben vorgesehenen Aufgabenerledigung betroffen ist.

Bei Rechtsetzungsvorhaben, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist folgendes aufzunehmen:

„Der vorgelegte Gesetzentwurf/Verordnungsentwurf enthält Regelungen, die unter den Anwendungsbereich des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes fallen.“

Das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nummer 958/2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG) vom 30. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 392) ist darzustellen bzw. eine Aussage zum Sachstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zu treffen.

Sofern ein Europa-Bezug nichtzutreffend ist, ist der Hinweis „Entfällt.“ einzufügen.]

9. Länderübergreifende Zusammenarbeit

[Darstellung, mit welchem Ergebnis eine länderübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit norddeutschen Ländern, bei der durch den Gesetzentwurf oder Verordnungsentwurf vorgesehenen Aufgabenerledigung geprüft worden ist.

Sofern eine länderübergreifende Zusammenarbeit nicht gegeben ist, ist der Hinweis „Entfällt.“ einzufügen.]

10. Gender Mainstreaming

[Darstellung der unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.]

Beispieltext: „Die Gender-Mainstreaming-Methode wurde angewandt und hat in der Weise zu einer geschlechtsspezifischen Betrachtung geführt, als...“.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Ja.

[Ggf. weitere Ausführungen zwecks Erläuterung.
Soll keine Öffentlichkeitsarbeit erfolgen, ist dies zu begründen.]

12. Allgemeine Hinweise

[z.B. politische Zielsetzung, mögliche Zielkonflikte, Folgen bei Nichtverwirklichung oder zeitlicher Verzögerung, Regelung beim Bund oder in anderen Bundesländern, Abweichungsgesetzgebung, bei IT-relevanten Bestimmungen Beteiligung CIO.

Sofern Allgemeine Hinweise nicht erforderlich bzw. nichtzutreffend sind, ist der Hinweis „Entfällt.“ einzufügen.]

13. Anlagen

[Überschrift des Gesetz-/Verordnungsentwurfs[11]]

gez. [Ministerin oder Minister]“

11 Der Bezeichnung (Überschrift) der Rechtsvorschrift auf dem Deckblatt und dem Vorblatt sowie in der Kabinettsvorlage liegt die Überschrift der Rechtsvorschrift im normativen Teil des Gesetzes zugrunde und muss von dort übernommen werden.

Anlage 2e: MUSTER EINES ÜBERSENDUNGSSCHREIBENS NACH ZIFFER 1.7.1 i.V.m. Ziffer 4

„Präsidentin/Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Frau/Herr …
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Entwurf eines Gesetzes...

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin/Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des o. a. Gesetzes mit Vorblatt und Begründung in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

[Ggf. Begründung der Dringlichkeit.] Die Übereinstimmung der beiliegenden Fassung mit dem von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Gesetzes wird bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der Ministerin oder des Ministers

Anlage“

Anlage 2f: SCHLUSSFORMEL NACH ZIFFER 6.2.1 i.V.m. ZIFFER 6.2.3

(Bei Gesetzen und Regierungsverordnungen:)

„Das vorstehende Gesetz/Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ...

(Unterschrift)
[Vor- und
Nachname]
Ministerpräsident
(Unterschrift)
[Vor- und Nachname]
Ministerin für …“

Sind Ministerinnen oder Minister verhindert, zeichnen die Vertretenden unter gleichzeitiger Angabe ihres Geschäftsbereiches:

„Das vorstehende Gesetz/Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ...

Für die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
(Unterschrift)
[Vor- und
Nachname]
Minister/-in für.....“

Ministerinnen oder Ministern können zugleich mit ihrem Geschäftsbereich beteiligt sein und als Vertretende zeichnen:

„Das vorstehende Gesetz/Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ...

(Unterschrift)
[Vor- und
Nachname]
Minister/-in für …
zugleich für die Ministerin/den Minister für ...“

Bei der Vertretung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten gelten diese Regelungen entsprechend.

Wenn Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre ihre Ministerin oder ihren Minister bei der Ausfertigung von Ministeriumsverordnungen vertreten:

„Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ...

Für die Ministerin/den Minister für …
(Unterschrift)
[Vor- und
Nachname]
Staatssekretär/-in“

Anlage 2g: MUSTER ZUR ÜBERSENDUNG DER REINSCHRIFTEN NACH ZIFFER 6.2.2

„Präsidentin/Präsident des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages

Frau/Herrn …
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Gesetz [...]

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin/Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, in der Anlage übersende ich das Urdokument des o. a. Gesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift der Ministerin oder des Ministers]“

Anlage 2h: ÜBERSCHRIFT SOWIE EINGANGS- UND SCHLUSSFORMEL VON STAATSVERTRÄGEN NACH ZIFFER 9

1. Überschrift

„Staatsvertrag

über ...“

2. Eingangsformel

„Das Land ..., vertreten durch ...,

und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidentin/den Ministerpräsidenten,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:“

[oder ggf.:]

„Das Land ..., vertreten durch ...,

und das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch die Ministerin/den Minister …

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:“

3. Schlussformel

„Kiel, ...

Für das Land Schleswig-Holstein

(Unterschrift)
[Vor- und Nachname]
Ministerpräsidentin/Ministerpräsident

oder

Für das Land Schleswig-Holstein

endvertreten durch

(Unterschrift)
[Vor- und Nachname]
Ministerin für …“

Anlage 2i: MUSTER ZUSTIMMUNGSGESETZ ZU STAATSVERTRAG

„Gesetz

zum Staatsvertrag ...[Staatsvertragsbezeichnung]

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem am [Datum der gemeinschaftlichen/gleichzeitigen Unterzeichnung]/Dem zwischen dem [Datum der ersten Unterschrift] und dem [Datum der letzten zum Vertragsschluss erforderlichen Unterschrift]/Dem bis zum [Datum der letzten zum Vertragsschluss erforderlichen Unterschrift] unterzeichneten Staatsvertrag [Titel des Staatsvertrages] zwischen ... und dem Land Schleswig-Holstein/zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland [und …] wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend als Anlage veröffentlicht. Die Anlage ist Bestand- teil dieses Gesetzes.

(3) [12]Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel.../§... in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

(4) [13]Sollte der Staatsvertrag [nach seinem Artikel…] gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

12 Ergänzende Regelung, sofern der Staatsvertrag nicht bereits unmittelbar ein kalendermäßig konkret feststehendes Inkrafttretensdatum enthält (z.B. „Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.“), sondern lediglich ein bedingtes Inkrafttreten bestimmt (z.B.: „Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.“), vgl. Ziffer 9.3 der Richtlinien.

13 Ggf. zusätzlich, insbesondere wenn der Staatsvertrag eine Regelung über das Gegenstandsloswerden des Staatsvertrages enthält (z.B.: „Sind bis zum 31. Dezember 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.“), vgl. Ziffer 9.3 der Richtlinien.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,
(Unterschrift
Ministerpräsident/in) Vor- und
Nachname Ministerpräsident/in
(Unterschrift fachlich federführende/r
Minister/in) Vor- und Nachname
Minister/in für ...

Anlage (zu § 1 Absatz 2)

Staatsvertrag

...

[Wiedergabe Wortlaut des Staatsvertrages[14] einschließlich Unterschriftenzeilen und ggf. – soweit vorhanden – der einheitlichen Begründung[15] zum Staatsvertrag]

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag … zu bewirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist. Ggf. zusätzlich, soweit zwischen Vertragsparteien abgestimmte Begründung zum Staatsvertrag vorhanden, bspw.:

14 Der Wortlaut des Staatsvertrages einschließlich Unterschriftenzeilen ist als Anlage des Zustimmungsgesetzes (vgl. § 1 Absatz 2) wesentlicher Bezugsgegenstand und Regelungsinhalt des Gesetzes und ist daher zwingend sowohl in den Gesetzentwurf als auch in die Ausfertigungen der Reinschriften aufzunehmen.

15 Soweit vorhanden, kann eine zwischen den Staatsvertragsparteien geeinte Begründung zum Staatsvertrag dem Gesetzentwurf angefügt werden. Für die Ausfertigung der Reinschriften zwecks Verkündung ist aber darauf zu achten, dass diese Begründung ebenso wenig wie die Gesetzesbegründung im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wird und daher nicht Inhalt der Reinschrift ist.

Der Staatsvertrag ist mit einer eigenen, zwischen allen Ländern/zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Begründung versehen. o.ä.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 Absatz 1 bewirkt die Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Staatsvertrag.

Mit der Zustimmung zum Staatsvertrag und seiner Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein gemäß § 1 Absatz 2 gelten die Regelungen des Staatsvertrages als schleswig-holsteinisches Landesgesetz. Ggf. zusätzlich, soweit entsprechende Regelung zur Bekanntmachung des Inkrafttretens enthalten sind (siehe oben unter Ziffern 1 sowie 7.3 der Richtlinien):

§ 1 Absatz 3 regelt die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein. Ggf. zusätzlich bzw. alternativ, soweit entsprechende Regelung zur Bekanntmachung (auch) des Gegenstandsloswerdens enthalten ist (siehe oben unter Ziffern 1 sowie 7.3 der Richtlinien):

Sollte der Staatsvertrag nach seiner Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt [nach seinem Artikel…] gegenstandslos werden, ordnet § 1 Absatz 4 die entsprechende Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein an.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Staatsvertrag. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

Anlage 2j: RATIFIKATIONSURKUNDE NACH ZIFFER 9.2

„Ratifikationsurkunde
zum Staatsvertrag über …

Der schleswig-holsteinische Landtag hat dem am …unterzeichneten Staatsvertrag zwischen … durch Gesetz vom … zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird hiermit bestätigt.

Kiel, ...

(Unterschrift)
[Vor- und
Nachname]
Ministerpräsidentin/Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein“

Anlage 2k: MUSTER FÜR ABWEICHUNGSGESETZGEBUNG NACH ZIFFER 8

1. Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht

„Nachstehend wird der Hinweis des Landes Schleswig-Holstein auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125 b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125 b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	**Abweichendes Landesrecht**
Gesetz/Verordnung mit Fundstelle (gegebenenfalls Einzelvorschrift) Beispiel: § … des Gesetzes/Das Gesetz vom (BGBl. [Kalenderjahr] I S. …)	a) Gesetz/Verordnung mit Fundstelle (gegebenenfalls Einzelvorschrift) Beispiel: § … des Gesetzes .../Das Gesetz … vom … (GVOBl. Schl.-H. S. …) b) Rechtsgrundlage der Abweichung (z.B.: Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes) c) Tag des Inkrafttretens

“

2. Hinweis auf Änderungen des von Bundesrecht abweichenden Landesrechts

„Nachstehend wird der Hinweis des Landes Schleswig-Holstein auf Änderung des von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125 b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125 b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichenden Landesrechts mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	**Abweichendes Landesrecht**
Gesetz/Verordnung mit Fundstelle (gegebenenfalls Einzelvorschrift) Beispiel: § … des Gesetzes/Das Gesetz vom (BGBl. [Kalenderjahr] I S. …)	a) Gesetz/Verordnung mit Fundstelle (gegebenenfalls Einzelvorschrift) Beispiel: § … des Gesetzes .../Das Gesetz ... vom … (GVOBl. Schl.-H. S. …) b) Rechtsgrundlage der Abweichung (z.B.: Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes) c) Änderungsgesetz/Änderungs-verordnung mit Fundstelle (gegebenenfalls Einzelvorschrift) Beispiel: § … des Gesetzes .../Das Gesetz ... vom … (GVOBl. Schl.-H. S. …) d) Tag des Inkrafttretens der Änderung(en)

“

3. Hinweis auf Aufhebung von Landesrecht, das von Bundesrecht abwich

„Nachstehend wird der Hinweis des Landes Schleswig-Holstein auf Aufhebung von Landesrecht mitgeteilt, das von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125 b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125 b Absatz 2 des Grundgesetzes abwich:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	**Abweichendes Landesrecht**
Gesetz/Verordnung mit Fundstelle (gegebenenfalls Einzelvorschrift) Beispiel: § … des Gesetzes/Das Gesetz vom (BGBl. [Kalenderjahr] I S. …)	a) Aufgehobene(s) Gesetz/Verordnung mit Fundstelle (gegebenenfalls Einzelvorschrift) Beispiel: § … des Gesetzes .../Das Gesetz … vom … (GVOBl. Schl.-H. S. …) b) Aufgehoben durch Gesetz/Verordnung mit Fundstelle (gegebenenfalls Einzelvorschrift) Beispiel: § … des Gesetzes/Das Gesetz vom … (GVOBl. Schl.-H. S. …) c) Tag des Inkrafttretens der Aufhebung

„

Anlage 2l: Muster ANSCHREIBEN BERICHTIGUNGSVERFAHREN NACH ZIFFER 6.4

„Präsidentin/Präsident des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages

Frau/Herr …
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Gesetz … (Drs. 2X/…); Berichtigung

Sehr geehrte Frau Präsidentin/Sehr geehrter Herr Präsident,

bei der Vorbereitung der Ausfertigung des o.a. Gesetzes/bei dem o.a. ausgefertigten (aber noch vor Verkündung)/bei dem o.a. ausgefertigten und am … 20XX im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündeten Gesetz (GVOBl. Schl.-H. …) ist aufgefallen, dass der vom Schleswig-Holsteinischen Landtag am ... gefasste Gesetzesbeschluss einen/zwei/… Fehler enthält:

In… [Ausführung zu den konkreten festgestellten Unrichtigkeiten im Regelungswortlaut]

Korrekterweise und ohne anders denkbare Alternative müsste(n) … [Regelung(en)] somit wie folgt lauten/geändert werden:

„[Wiedergabe des berichtigten Regelungswortlauts]“

Grundsätzlich können vom Parlament beschlossene Gesetze im Zuge der Ausfertigung und Verkündung nicht mehr verändert werden. Aber auch wenn die schleswig-holsteinische Landesverfassung keine Vorschriften über die Berichtigung von Gesetzesbeschlüssen enthält, rechtfertigen es die Erfordernisse einer funktionsfähigen Gesetzgebung in Anknüpfung an die überkommene Staatspraxis, Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten im Gesetzesbeschluss ohne nochmalige Einschaltung des Gesetzgebers im sog. vereinfachten Berichtigungsverfahren berichtigen zu können (vgl. Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 17.07.2002 – 1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01 –, abgedruckt in: BVerfGE 105, 313 (334) m.w.N.; Kommentar zur Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Kiel, Stand: 4. April 2023, § 73 Anm. 2).

Bei den o.a. Änderungen handelt es sich ersichtlich um solche offenbaren Unrichtigkeiten, die im vereinfachten Berichtigungsverfahren [Bei Berichtigung vor Ausfertigung: gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und über Bekanntmachungen im Land Schleswig-Holstein (Verkündungs- und Bekannt-

machungsgesetz Schleswig-Holstein - VkBkmG SH) vom 26.11.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 811), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 20)[16]] berichtigt werden können.

Ich bitte daher um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Berichtigung des o.a. Gesetzesbeschlusses.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der federführenden Ministerin/des federführenden Ministers“

16 vgl. § 8 Abs. 1 VkBkmG SH: „Die für die Verkündung zuständige oberste Landesbehörde ist berechtigt, im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde, die für das Gesetz die Federführung innehat, Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten eines beschlossenen, aber noch nicht ausgefertigten Gesetzes zu berichtigen (Berichtigung vor Ausfertigung). Die Berichtigung bedarf der Zustimmung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten, die oder der zuvor das Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses herstellt. (…)“ ; amtliche Begründung zu § 8 Abs. 1 VkBkmG SH i.d.F. des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (LT Umdruck 20/4288): „Hinsichtlich der Berichtigung vor Ausfertigung von Gesetzen soll zu dem bewährten, bisher nur verfassungsgewohnheitsrechtlich praktizierten Verfahren zurückgekehrt werden, nach dem das federführende Ministerium bei der Landtagspräsidentin anfragt, ob einer Berichtigung zugestimmt wird. Die Landtagspräsidentin erteilt die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Vorsitz des federführenden Ausschusses, der wiederum im Benehmen mit den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen im Ausschuss handelt.“

Anlage 3

Form der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 Stammgesetze und Stammverordnungen

1. Allgemeines

2. Aufbau von Gesetzen und Verordnungen

3. Überschrift von Rechtsvorschriften

4. Ausfertigungsdatum

5. Eingangsformel

5.1 Gesetze

5.2 Verordnungen

5.3 Verordnungen über Behördenzuständigkeiten aufgrund Bundesrecht

6. Inhaltsübersicht

7. Gliederung

7.1 Einteilung von Gesetzen und Verordnungen

7.2 Bezeichnung von Teilen, Abschnitten, Unterabschnitten und Paragrafen

7.3 Unterteilung von Paragrafen

7.4 Anlagen

8. Verweisungen und Zitierweise

8.1 Verweisungen

8.2 Verkündungs- und Bekanntmachungsblätter

8.3 EU-Vorschriften

8.4 Staatsverträge

8.5 Verordnungen nach § 27 Absatz 3 LVwG

8.6 Spezielle Regelungen

8.7 Berichtigungen

9. Abkürzungen

9.1 Abkürzungen von Rechtsvorschriften

9.2 Verwendung bestimmter Wörter und Angaben

10. Zahlen

11. Klammern und Gedankenstriche

12. Gesetzessprache

12.1 Einheitliche Begriffswahl

12.2 Bezeichnung oberster Landesbehörden

12.3 Fremdwörter

12.4 Genitiv- und Dativendungen

12.5 Aktive Form beim Satzbau

13. Übergangsvorschriften

14. Inkrafttretensregelung; Außerkrafttretensregelung

14.1 Inkrafttretensregelung

14.2 Außerkrafttretensregelung

Abschnitt 2 Änderungsgesetze und Änderungsverordnungen

15. Überblick zur Änderung von Rechtsvorschriften (Varianten und Merkmale)

16. Änderungsgesetz/Änderungsverordnung

16.1 Überschrift

16.1.1 Überschrift bei Einzelnovellen

16.1.2 Überschrift bei Mantelgesetzen/-verordnungen

16.2 Eingangsformel bei Änderungsverordnungen

16.3 Hauptteil

16.3.1 Einleitung einzelner Änderungsvorschriften

16.3.2 Änderungsanweisung (Änderungsstelle, Änderungsbefehl, Regelungstext), Rahmentext

16.3.3 Änderungsbefehle

16.3.4 Übergangsvorschriften

16.3.5 Änderung von Satzzeichen

16.3.6 Anlagen

17. Bekanntmachung der geltenden Fassung von Gesetzen und Verordnungen

17.1 Zeitpunkt

17.2 Aufbau

17.3 Überschrift und Datum der Neubekanntmachung

17.4 Bekanntmachungsformel

17.5 Auflistung der in der Neubekanntmachung berücksichtigten Änderungen

17.6 Wortlaut der geltenden Fassung des Gesetzes/der Verordnung

Abschnitt 1

Stammgesetze und Stammverordnungen

1. Allgemeines

Rechtsvorschriften sollen nur Bestimmungen enthalten, denen ein Regelungsgehalt zukommt. Programmsätze (z.B. allgemeine Zweckbestimmungen) sind zu vermeiden, deklaratorische Bestimmungen dürfen nur aus besonderem Grund aufgenommen werden. Die Verwendung von Präambeln bleibt Verfassungsbestimmungen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorbehalten. Hinsichtlich der Erforderlich- keit sowie der Verständlichkeit einschließlich der systematischen Zuordnung und der effektiven sprachlichen Ausgestaltung jeder einzelnen Regelung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Bei der Formulierung von Rechtsvorschriften ist eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden. Wenn keine neutrale Formulierung möglich ist, sind die weibliche und die männliche Sprachform aufzuführen, wobei die weibliche der männlichen Sprachform vorangestellt wird. Sonderzeichen zur Darstellung geschlechtergerechter Sprache werden nicht verwendet.

Auf ein Schriftformerfordernis soll, soweit rechtlich vertretbar, im Interesse einer besseren Eignung für das eGovernment verzichtet werden.

Sofern Rechtsvorschriften der Umsetzung von EU-Vorschriften dienen, ist auf diesen Umstand im Wortlaut des Gesetzes/der Verordnung (Regelungstext) der Vorschrift oder durch eine Fußnote zur Überschrift hinzuweisen.

Beispiel:

Landesverordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (ÜTVO)[1]

2. Aufbau von Gesetzen und Verordnungen

Stammgesetze und -verordnungen weisen folgende wesentlichen Merkmale auf:

– Überschrift (Ziffer 3)

1 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)

– Ausfertigungsdatum (Ziffer 4)

– Eingangsformel (Ziffer 5)

– Ggf. Inhaltsübersicht (Ziffer 6)

– Hauptteil (Ziffer 7 bis 13)

– Inkrafttreten/Außerkrafttreten (Ziffer 14)

– Ausfertigungsformel (Ziffer 6.2 der Richtlinien)

– Schlussformel (Anlage 2f)

– Ggf. Liste der EU-Rechtsakte

3. Überschrift von Rechtsvorschriften

Überschriften sind kurz zu fassen. Sie müssen die Art der Rechtsnorm und den wesentlichen Inhalt erkennen lassen.

Gesetze müssen in der Überschrift grundsätzlich als „Gesetz“ gekennzeichnet sein.

Verordnungen müssen in der Überschrift als „Landesverordnung“ gekennzeichnet sein (§ 56 Absatz 1 Nummer 1 LVwG).

Ist zu erwarten, dass Gesetze oder Verordnungen häufig zitiert werden, sollen eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung festgelegt werden, die einprägsam sind. Die Kurzbezeichnung und Abkürzung sind durch Klammerzusatz der Überschrift anzu- fügen.

Sofern eine Kurzbezeichnung festgelegt wird, ist diese der Zitiername.

Innerhalb der Abkürzung werden Leerschritte und Bindestriche nicht verwendet (vorbehaltlich der u.a. Ausnahme). Abkürzungen von Gesetzen sollen mit dem Buchstaben „G“, die von Verordnungen mit den Buchstaben „VO“ enden.

Beispiele:

Gesetz über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG);

Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO).

Für den Fall, dass in der Überschrift ein Hinweis auf das Land Schleswig-Holstein erforderlich ist (z.B. zur Abgrenzung vom Bundesrecht), soll dieser bei der Kurzbezeichnung mit dem angefügten Wort „Schleswig-Holstein“ und bei der Abkürzung mit der mit einem Leerschritt angefügten Buchstabenkombination „SH“ ausgeführt werden.

Beispiel:

Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein - JVollzDSG SH)

4. Ausfertigungsdatum

Unter die Überschrift wird das Datum der Ausfertigung gesetzt. Dabei wird der Monatsname ausgeschrieben. Dem Datum wird das mit einem Großbuchstaben beginnende Wort „Vom“ vorangestellt. Näheres zur Eintragung des Datums siehe Ziffer 6.2.1 der Richtlinien.

5. Eingangsformel

Gesetze und Verordnungen müssen eine Eingangsformel haben. Die Eingangsformel gehört nicht zum Regelungstext.

5.1 Gesetze

Bei Gesetzen lautet die Eingangsformel:

„Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:“.

5.2 Verordnungen

Verordnungen müssen aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben (Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG bzw. Artikel 45 Absatz 1 Satz 2 LV) in der Eingangsformel die Gesetzesbestimmung im Vollzitat (siehe Ziffer 8.1) angeben, welche die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung enthält (= Ermächtigungsgrundlage) sowie erteilte Genehmigungen, Zustimmungen oder das Einvernehmen mit anderen Stellen nennen, soweit diese Beteiligungen gesetzlich vorgeschrieben sind (§ 56 Absatz 1 Nummer 2 und 3 LVwG).

Bei subdelegierten Verordnungen genügt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 18.6.2019 – 1 BvR 587/17, BVerfGE 151, 173 ff.) in der Eingangsformel die Angabe der unmittelbaren Ermächtigungsgrundlage aus der subdelegierenden Verordnung. Bei den subdelegierenden Verordnungen muss neben der gesetzlichen Verordnungsermächtigung auch die gesetzliche Subdelegationsermächtigung in der Eingangsformel enthalten sein.

In der Eingangsformel von Verordnungen muss ferner stets die konkrete Bezeichnung des erlassenden Verordnungsgebers (bei Ministeriumsbezeichnungen ohne den Zusatz „des Landes Schleswig-Holstein“) angegeben werden.

Beispiel Regierungsverordnung:

Aufgrund des § 10 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734), verordnet die Landesregierung:

Beispiel Ministeriumsverordnung:

Aufgrund des § ... verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Beispiel Ministerpräsident - Staatskanzlei -:

Aufgrund des § … verordnet der Ministerpräsident:

5.3 Verordnungen über Behördenzuständigkeiten aufgrund Bundesrecht

Wenn im Bundesrecht die Formulierung verwendet wird: „die nach Landesrecht zuständige Behörde“, lautet die Eingangsformel:

„Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. 534), zuletzt geändert durch … vom ... (GVOBl. Schl.-H. [Kalenderjahr/Nummer der Ausgabe]) verordnet die Landesregierung:“

Enthält das Bundesrecht eine eigenständige Verordnungsermächtigung, etwa wie folgt: „die durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmende Behörde“, lautet die Eingangsformel:

„Aufgrund des § ... des [Zitiername des Gesetzes/der Verordnung] vom ... (BGBl. [Kalenderjahr] I Nr. …) verordnet die Landesregierung:“

Je nach den Ermächtigungsgrundlagen und dem Inhalt der Verordnung müssen die vorgenannten Eingangsformeln miteinander verbunden werden:

„Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. 534), zuletzt geändert durch …. vom …. (GVOBl. Schl.-H. [Kalenderjahr/Nummer der Ausgabe]), und des § … [Bundesrecht] verordnet die Landesregierung:“

6. Inhaltsübersicht

Umfangreiche Gesetze und Verordnungen sollen nach der Eingangsformel eine Inhaltsübersicht erhalten (die Überschrift lautet: „Inhaltsübersicht:“). Die Inhaltsübersicht wird damit Bestandteil des normativen Beschlusses und ist bei künftigen Änderungen ebenfalls anzupassen.

7. Gliederung

7.1 Einteilung von Gesetzen und Verordnungen

Stammgesetze und Stammverordnungen sind in Paragrafen einzuteilen. Die einzelnen Bestimmungen sollen mit Überschriften versehen werden. Umfangreichere Gesetze und Verordnungen sollen bei durchlaufender Paragrafenfolge zunächst grundsätzlich in Teile, sodann in Abschnitte und folgend in Unterabschnitte gegliedert werden, die jeweils mit einer Überschrift zu versehen sind.

Sofern nur eine übergeordnete Gliederungsebene benötigt wird, ist die Bildung von „Abschnitten“ gegenüber einer Einteilung in „Teile“ vorzuziehen.

7.2 Bezeichnung von Teilen, Abschnitten, Unterabschnitten und Paragrafen

Die Gliederungseinheiten sind einheitlich mit arabischen Ziffern zu bezeichnen, wobei die Ziffer der Bezeichnung folgt (z.B. „Abschnitt 1“).

7.3 Unterteilung von Paragrafen

Paragrafen sind gegebenenfalls in Absätze, Absätze in Sätze sowie ggf. in Nummern und Nummern in Buchstaben zu unterteilen; falls erforderlich, können Buchstaben in Doppelbuchstaben untergliedert werden, z. B. „aa)“, „bb)“ usw..

Absätze sind mit einem Klammerzusatz zu nummerieren, z. B. (1); Sätze werden nicht nummeriert.

Beispiel:

§ 77
Haushaltssatzung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags

 a) der Erträge und der Aufwendungen im Ergebnisplan des Haushaltsjahres,

 b) ...,

 c) …,

 d) …,

2. des Höchstbetrags der Kassenkredite,

3. …,

4. der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

(3) Haushaltsjahr ist ….

7.4 Anlagen

Auf Anlagen ist im Regelungstext hinzuweisen. Dabei ist ausdrücklich zu bestimmen, dass die Anlagen Bestandteil des Gesetzes/der Verordnung sind, sofern sie nicht nur deklaratorischer Natur sind.

Beispiel:

...richtet sich nach Anlage 1. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

Gehören mehrere Anlagen zu einem Gesetz/einer Verordnung, sind diese zu nummerieren. Darüber hinaus soll die Anlage mit einer Überschrift versehen und in der Überschrift ein Hinweis auf die in Bezug genommene Vorschrift in Klammern aufgenommen werden. Die einzelnen Elemente einer Anlage sollen so gestaltet werden, dass sie zitierfähig sind. Werden Tabellen aufgeführt, sind deren Spalten stets mit Überschriften zu versehen.

Beispiel:

Anlage 1 (zu § 12 Absatz 1)

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	…	1 000
2	….	1 500

8. Verweisungen und Zitierweise

Dem jeweils federführenden Fachressort obliegt es, bei Gesetzentwürfen dem jeweiligen Fachressort, spätestens vor der Einbringung in den Landtag und bei Verordnungen unmittelbar vor deren Ausfertigung, die Fundstellen und Verweisungen auf deren Aktualität zu überprüfen.

Ein ausnahmsweise etwaig erforderlicher Datierungsbefehl ist durch eckige Klammern eindeutig kenntlich zu machen.

Beispiel:

..., zuletzt geändert durch [bitte einfügen:], ...

(Erläuterung: In diesem Beispiel sind Datum und Fundstelle der zuletzt erfolgten (verkündeten) Änderung der Rechtsvorschrift durch das die Reinschrift erstellende federführende Fachressort oder durch die Schriftleitung des Gesetz- und Verordnungsblattes einzufügen.

8.1 Verweisungen

Wird in Rechtsvorschriften auf andere Gesetze oder Verordnungen verwiesen (Außenverweisung), gelten diese gemäß § 326 Absatz 1 LVwG grundsätzlich in ihrer je- weiligen Fassung (dynamische Verweisung) und werden wie folgt zitiert (Kurzzitat):

[Bezeichnung der Rechtsvorschrift] vom [Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Stammgesetzes/der Stammverordnung]

Beispiel:

Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93)

Neu bekannt gemachte Gesetze (Ziffer 17) werden lediglich mit dem Datum und der Fundstelle der Bekanntmachung aufgeführt.

Beispiele:

Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39)

Die Verweise

1. in der Eingangsformel einer Verordnung (siehe Ziffer 5.2),

2. im Einleitungssatz eines Artikels innerhalb einer ändernden Rechtsvorschrift (einer Einzelnovelle, Mantelgesetz oder Mantelverordnung, siehe Ziffer 15ff.) und

3. in der Regelung über das Außerkrafttreten einer Rechtsvorschrift.

geben hingegen stets die Fassung der Rechtsvorschrift zu einem bestimmten Zeitpunkt an (statische Verweisung) und werden durch das Vollzitat gekennzeichnet. Das Vollzitat setzt sich aus dem Zitiernamen, der Angabe der Ausfertigung und der Fundstelle sowie ggf. dem Hinweis auf die letzte Änderung zu- sammen. Der Zitiername wiederum ist die Überschrift (Bezeichnung) der Rechts- vorschrift (vgl. Ziffer 3). Wurde eine Kurzbezeichnung festgelegt, ist nur diese der Zitiername. Ist die Änderung in einem Gesetz oder einer Verordnung enthalten, durch das mehrere Gesetze oder Verordnungen geändert worden sind, so sind der ändernde Artikel und ggf. weitere Untergliederungen anzugeben. Die Seitenzahl des jeweiligen Artikels muss nicht angegeben werden.

Beispiele:

Aufgrund des § 11 Absatz 1 des Bibliotheksgesetzes vom 30. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), verordnet ...

Das Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17), wird wie folgt geändert:

Gleichzeitig tritt das Ausbildungszentrumsgesetz in der Fassung der Bekannt- machung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), außer Kraft.

Der Hinweis auf eine Änderung wird mit folgenden Wörtern eingeleitet:

„..., geändert durch Gesetz/Verordnung vom ..., …“

oder

„..., geändert durch Artikel ... des Gesetzes/der Verordnung vom ..., ...“

Bei einer bereits vorangegangenen Änderung wird zusätzlich das Wort „zuletzt“ vorangestellt:

„..., zuletzt geändert durch ..., …“

Die Angaben zur letzten Änderung des Gesetzes/der Verordnung sind dabei jeweils durch Kommata abzugrenzen.

Soll auch im Regelungstext ein statischer Verweis erfolgen, so wird dies durch die Wörter „in der am ... geltenden Fassung“ oder „in der bis zum ... geltenden Fassung“ kenntlich gemacht. Beim statischen Verweis kann auch auf das Inkrafttretensdatum des (landesrechtlichen) Rechtsetzungsvorhabens abgestellt werden. Dies kommt beispielsweise bei Übergangsvorschriften in Betracht. Einer zusätzlichen Angabe der letzten Änderung bedarf es dabei nicht.

Beispiele:

Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung vom 20. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 1) in der am 30. Dezember 2021 geltenden Fassung

Auf alle vor dem 1. Januar 2024 begonnenen, aber nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren ist dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Bei Verweisungen auf mehrere Paragrafen wird das doppelte Paragrafenzeichen vorangestellt. Das Paragrafenzeichen ist zu wiederholen, wenn die Paragrafenfolge durch Bezeichnungen für Untergliederungen unterbrochen wird.

Beispiel:

§ 10 Absatz 1, §§ 11 bis 14, 17, 18 Absatz 2 und 3, § 19 Satz 4 und § 20 gelten entsprechend.

8.2 Verkündungs- und Bekanntmachungsblätter

Verkündungs- und Bekanntmachungsblätter werden wie folgt zitiert:

Bundesgesetzblatt:	Bei Veröffentlichungen bis einschließlich 31. Dezember 2022: BGBl. [Kalenderjahr] I S. [Seitenzahl der Fundstelle] oder BGBl. [Kalenderjahr] II S. [Seitenzahl der Fundstelle] Beispiele: „Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009)“ „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente vom 10. Dezember 2003 (BGBl. II. S. 1666)“ Bei Veröffentlichungen ab 1. Januar 2023: BGBl. [Kalenderjahr] I Nr. [Nummer der Ausgabe] oder BGBl. [Kalenderjahr] II Nr. [Nummer der Ausgabe] Beispiele: „Tariftreuegesetz vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119)“ „Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Internationalen Kommission für vermisste Personen vom 5. Mai 2026 (BGBl. 2026 II Nr. 99)“
Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein	Bei Veröffentlichungen bis einschließlich 31. Dezember 2024: GVOBl. Schl.-H. S. [Seitenzahl der Fundstelle] Beispiel: „Entschädigungsverordnung vom 3. Mai 2018

	(GVOBl. Schl.-H. S. 220)“ Bei Veröffentlichungen ab dem 1. Januar 2025: GVOBl. Schl.-H. [Kalenderjahr/Nummer der Ausgabe] Beispiel: „Haushaltsbegleitgesetz 2025 vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17)“
Amtsblatt für Schleswig-Holstein:	Bei Veröffentlichungen bis einschließlich 30. September 2024: Amtsbl. Schl.-H. S. [Seitenzahl der Fundstelle] Beispiel: „Satzung zur Änderung der Berufsordnung (Satzung) der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein vom 10. Dezember 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 2)“ Bei Veröffentlichungen ab 1. Oktober 2024: Amtsbl. Schl.-H. [Kalenderjahr/Nummer der Ausgabe] Beispiel: „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an Pflegeschulen für das Vorhalten von Räumlichkeiten vom 25. März 2026 (Amtsbl. Schl.-H. 2026/136)“
Amtsblatt der Europäischen Union (Verkündungsblatt für EU-Rechts-vorschriften)	Bei Veröffentlichungen bis einschließlich 30. September 2023 ABl. L [Nummer] vom [Datum], S. [Seitenzahl der Fundstelle] Beispiel: „Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19; L 349 vom 21.12.2016, S. 6)“

	Bei Veröffentlichungen ab 1. Oktober 2023: ABl. L, [Kalenderjahr/Nummer der Ausgabe], [Datum] Beispiel: „Durchführungsverordnung (EU) 2026/1043 vom 12. Mai 2026 (ABl. L, 2026/1043, 13.5.2026)“

Der Jahrgang des Gesetz- und Verordnungsblattes ist nur anzugeben, wenn er vom Gesetzesdatum abweicht.

Beispiel:

Landesschuldenwesengesetz vom 21. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 72)

8.3 EU-Vorschriften

EU-Vorschriften sind bei dynamischen Verweisungen zur Entlastung des Regelungstextes ausschließlich mit ihrem Kurzzitat anzugeben:

Beispiel (bis 31. Dezember 2014):

… Verordnung (EU) 910/2014…

Beispiel (ab 1. Januar 2015):

... Verordnung (EU) 2016/679...

Soweit EU-Rechtsakte mit einer amtlich eingeführten Kurzbezeichnung versehen sind, kann diese verwendet werden, nachdem diese erstmalig im Regelungstext eingeführt wurde.

Beispiel:

Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)

Soll auf EU-Rechtsakte verwiesen werden, ist im Regelungstext durch entsprechende Formulierung „in der am ... geltenden Fassung“ oder „in der bis zum ... geltenden Fassung“ kenntlich zu machen, soweit es sich um eine statische Verweisung handelt. Beim statischen Verweis kann auch auf das Inkrafttretensdatum des (lan- desrechtlichen) Rechtsetzungsvorhabens abgestellt werden.

Beispiel:

Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in der am [bitte eintragen: Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel xxx dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

Das Vollzitat des EU-Rechtsaktes wird erst am Ende des Gesetzes oder der Verord- nung unter der Überschrift „EU-Rechtsakte“ nach der Schlussformel (und ggf. vor Anlagen der Rechtsvorschrift) als listenförmige Aufzählung angegeben. Hier wird keine Aussage über die Verweisungsart getroffen. Diese verkündete Liste „EU- Rechtsakte“ kann nicht geändert werden. Die Liste „EU-Rechtsakte“ gehört nicht zum Regelungstext.

Beispiel:

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ...

Der Ministerpräsident

Die Ministerin/Der Minister für ...

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vom 9. Oktober 2013 (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)

Angabe von Berichtigungen im Vollzitat:

Wenn der Text des EU-Rechtsaktes berichtigt worden ist, sind zusätzliche Angaben in der Fundstelle erforderlich. Der Fundstelle des Rechtsaktes wird in einem solchen Fall ein Semikolon und die Fundstelle der Berichtigung hinzugefügt. Es werden alle Berichtigungen, die sich auf den EU-Rechtsakt beziehen, angegeben.

Beispiel:

Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44), geändert durch Richtlinie (EU) 2022/2555 vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80)

Werden ausschließlich Fundstellen ab 1. Oktober 2023 angegeben, so wird „ABl. L“ nur am Anfang der Fundstellen angegeben.

Beispiel:

(ABl. L, 2023/2197, 5.10.2023; 2023/90022, 20.10.2023)

Bei einer Kombination aus alter und neuer Zitierweise von Fundstellen, wird die Angabe „ABl.“ nicht wiederholt.

Beispiel:

(ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L, 2023/90055, 20.10.2023);

8.4 Staatsverträge

Die Fundstelle für einen Staatsvertrag ist entsprechend des nachfolgenden Beispiels anzugeben:

„…des [amtliche Bezeichnung des Staatsvertrages] vom … (GVOBl. Schl.-H. [ggf. Jahr] S. [Seite des Zustimmungsgesetzes], [ggf., wenn abweichend, Seite des Staatsvertrages]) [ggf.: „, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom ...[s.o.]“],“

8.5 Verordnungen nach § 27 Absatz 3 LVwG

Sofern das Vollzitat eine Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Res- sortzuständigkeiten nach § 27 Absatz 3 LVwG betrifft, ist wie folgt zu verfahren:

Ist der Verordnung nach § 27 Absatz 3 LVwG keine Änderung des betroffenen Gesetzes oder der betroffenen Verordnung vorangegangen, ist folgendermaßen zu zi- tieren:

„ Zuständigkeiten/Ressortbezeichnungen/Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen (zuletzt) ersetzt durch Artikel ... der Verordnung vom ...“

Sofern der Verordnung nach § 27 Absatz 3 LVwG eine Änderung des betroffenen Gesetzes oder der betroffenen Verordnung vorangegangen ist, wird auf sie in Vollzitaten wie folgt verwiesen:

„ (zuletzt) geändert durch Gesetz/Verordnung vom ..., Zuständigkeiten/Ressortbezeichnungen/Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen (zuletzt) ersetzt durch Artikel … der Verordnung vom …, …“

Beispiel:

Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 307), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), ...

Folgt der Verordnung nach § 27 Absatz 3 LVwG eine Gesetzes- oder Verordnungsänderung nach, wird ausschließlich auf diese Änderung entsprechend Ziffer 8 hingewiesen.

8.6 Spezielle Regelungen

Bei allgemein bekannten Gesetzen, z. B. dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Landesverwaltungsgesetz, dem Baugesetzbuch, der Landesbauordnung, dem Landesbeamtengesetz oder der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, genügt die Angabe des Zitiernamens (= Kurzbezeichnung soweit vorhanden, Ziffer 8.1).

Wird innerhalb eines Regelungstextes auf eine Vorschrift einer anderen Norm verwiesen (Außenverweisung), kann die amtliche Abkürzung verwendet werden, sofern diese bereits durch ein vorhergehendes Vollzitat oder Kurzzitat eingeführt worden ist.

Die amtliche Abkürzung (vgl. Ziffern 3, 8.6, 9.1) wird wie folgt im Vollzitat (entspr. beim Kurzzitat) mit einem Klammerzusatz (siehe Ziffer 11) eingeführt:

Beispiel:

Landesfischereigesetz (LFischG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/165),

Die Eingangsformel einer Rechtsverordnung (Ziffern 5.2 und 16.2) gehört nicht zum Regelungstext. In der Eingangsformel ist stets das Vollzitat (Ziffer 8.1) zu verwenden.

Neu bekannt gemachte Gesetze (Ziffer 17) werden lediglich mit dem Datum und der Fundstelle der Bekanntmachung und gegebenenfalls der letzten Änderung aufgeführt (Ziffer 8.1).

8.7 Berichtigungen

Berichtigungen sind wie folgt zu zitieren:

„(GVOBl. Schl.-H. S. ..., ber. [gegebenenfalls Jahr] S.....),“.

Sollten mehrere Berichtigungen vorliegen, sind alle, jeweils durch Semikolon abgetrennt, aufzuführen.

9. Abkürzungen

9.1 Abkürzungen von Rechtsvorschriften

Über den in Ziffer 8.1 genannten Fall der Außenverweisung hinaus sollen Abkürzungen von Rechtsvorschriften nur verwendet werden, wenn eine Kurzbezeichnung fehlt und das Zitieren der vollständigen Überschrift der Rechtsvorschrift den Text unübersichtlich machen würde.

9.2 Verwendung bestimmter Wörter und Angaben

Die Wörter „Absatz“, „Artikel“, „Buchstabe“, „Satz“, „Halbsatz“ oder „Teilsatz“ und „Nummer“ werden ausgeschrieben. Sie werden im Zusammenhang mit Paragrafenbezeichnungen im Singular verwendet; stehen sie am Beginn einer Textstellenbezeichnung ist Pluralbildung möglich.

Beispiele:

§ 1 Satz 1 und 2

im Übrigen auch im Plural: „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

§ 1 Satz 1 erster Halbsatz

Das Wort „Seite“, das in Rechtsvorschriften nur für das Zitieren einer Fundstelle verwendet wird, wird immer mit der Angabe „S.“ abgekürzt.

Maßeinheiten sowie sonstige normierte Einheiten sollten innerhalb einer Rechtsvorschrift einheitlich angegeben werden. Sie werden entweder durchgängig ausgeschrieben oder entsprechend der Angaben gemäß der Einheitenverordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2272) abgekürzt.

Prozentangaben erfolgen innerhalb einer Rechtsvorschrift einheitlich entweder als Wort „Prozent“ oder mit dem Zeichen „%“.

Währungseinheiten werden ausgeschrieben (z.B. „Euro“).

Weitere, auch allgemein gängige, Abkürzungen wie „z.B.“, „usw.“, „etc.“, „bzw.“, „ggf.“, „i.V.m.“ oder „i.d.F.“ sind unzulässig. Die Wörter „beziehungsweise“ und „gegebenenfalls“ sind zudem unbestimmt und zu vermeiden.

10. Zahlen

Zahlen von eins bis zwölf sind innerhalb des Textes einer Vorschrift als Zahlwörter auszuschreiben, wenn sie als Grund- oder Ordnungszahl verwendet werden. Bei Geldbeträgen, technischen Daten und schematischen Aufstellungen sollen Zahlen als Ziffern geschrieben werden.

Zahlen, die aus mehr als drei Ziffern bestehen, werden zur besseren Lesbarkeit von der Endziffer aus in dreistellige Gruppen gegliedert, die durch ein geschütztes Leer- zeichen voneinander abgesetzt werden.

Beispiel:

10 000 bis 25 000 Euro

11. Klammern und Gedankenstriche

Runde Klammern dürfen nur zur Einführung von Kurzbezeichnungen und Abkürzungen der Überschrift von Gesetzen und Verordnungen (vgl. Ziffer 3) sowie von Legaldefinitionen, bei Textstellen- oder Fundstellenbezeichnungen und bei Hinweisen auf Anlagen verwendet werden.

Gedankenstriche dienen nur zur Abgrenzung von Kurzbezeichnung und Abkürzung in der Überschrift und sind innerhalb des Regelungstextes von Rechtsvorschriften nicht zulässig.

12. Gesetzessprache

12.1 Einheitliche Begriffswahl

Innerhalb eines Rechtsgebiets, auf jeden Fall aber innerhalb einer Rechtsvorschrift, ist für denselben Begriff stets dasselbe Wort zu verwenden, zum Beispiel nicht „Ver- treterin“ neben „Stellvertreterin“ oder „Vertreter“ neben „Stellvertreter“.

12.2 Bezeichnung oberster Landesbehörden

Oberste Landesbehörden sollen im Regelungstext nicht mit ihren Ministeriumsbezeichnungen, sondern neutral bezeichnet werden, um bei einer Bezeichnungsänderung den Anpassungsbedarf zu verringern.

Beispiel:

das für Gesundheit zuständige Ministerium (vorzugsweise zu verwenden), Oberste Gesundheitsbehörde, oberste Jagdbehörde, für Umwelt zuständige oberste Landesbehörde, für Justiz zuständige oberste Landesbehörde

Zur Bezeichnung der erlassenden Behörde in der Eingangsformel von Verordnungen (Verordnungsgeber) wird auf Ziffer 5.2 verwiesen.

12.3 Fremdwörter

Fremdwörter setzen die allgemeine Verständlichkeit von Rechtsvorschriften herab. Sie dürfen daher nur verwendet werden, wenn kein geeignetes deutsches Wort zur Verfügung steht.

12.4 Genitiv- und Dativendungen

Genitiv- und Dativendungen sind einheitlich zu verwenden, zum Beispiel innerhalb einer Rechtsvorschrift entweder „des Vorstandes“ oder „des Vorstands“ bzw. „dem Vorstande“ oder „dem Vorstand“.

12.5 Aktive Form beim Satzbau

Beim Satzbau ist die aktive Form der passiven und die passive Form der Umschreibung vorzuziehen. Substantivische Wendungen sind zu vermeiden.

13. Übergangsvorschriften

Übergangsvorschriften werden in der Regel in einem oder mehreren Paragrafen am Ende des Stammgesetzes vor der Inkrafttretensregelung zusammengefasst. Übergangsvorschriften sind von Inkrafttretensvorschriften strikt zu trennen. Die Überschrift lautet „Übergangsregelung“, „Übergangsregelungen“, „Übergangsvorschrift“ oder „Übergangsvorschriften“.

In Änderungsgesetzen oder -verordnungen werden Übergangsregelungen, in das jeweilige Stammgesetz eingefügt, da sie die Anwendbarkeit des neuen Rechts modifizieren und damit strukturell einer stammgesetzlichen Regelung gleichstehen.

Übergangsregelungen dürfen zudem nicht in den Schlussartikeln des Mantelgesetzes zusammengefasst werden. Sie gehören in das jeweilige Stammgesetz, dessen Erlass oder Änderung die konkreten Übergangsregelungen erforderlich gemacht hat.

14. Inkrafttretensregelung; Außerkrafttretensregelung

14.1 Inkrafttretensregelung

Die Inkrafttretensregelung steht in der jeweils letzten Vorschrift des Gesetzes/der Verordnung und muss sämtliche Regelungen der Rechtsvorschrift umfassen.

Die Formulierung lautet bei einem Inkrafttreten zu einem künftigen Zeitpunkt:

„Dieses Gesetz/Diese Verordnung tritt am Tage nach seiner/ihrer Verkündung in Kraft.“

oder

„Dieses Gesetz/Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.“

Hinweis:

Fehlt eine gesetzliche Inkrafttretensregelung, so gilt die Auffangregelung des Artikels 46 Absatz 4 LV:

„Die Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.“

Bei einem rückwirkenden Inkrafttreten lautet die Formulierung:

„Dieses Gesetz/Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.“

Die Gründe, die ein rückwirkendes Inkrafttreten rechtfertigen, sind in der Begründung (Gesetz) oder in der Kabinettsvorlage (Verordnung) ausführlich darzustellen. Dabei ist insbesondere bei belastenden Regelungen der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen (vgl. etwa BVerfGE 13, 261, 273).

Sollen nicht alle Vorschriften zu demselben Zeitpunkt in Kraft treten, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens unterschiedlich zu regeln (gespaltenes Inkrafttreten). Es ist dabei sicherzustellen, dass sämtliche Vorschriften (einschließlich der Inkrafttretensvorschrift(en) selbst) von einer Inkrafttretensvorschrift erfasst sind (anderenfalls gilt für diese Artikel 46 Absatz 4 LV, s.o.).

Beispiel:

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 2 tritt am … in Kraft.

Dem jeweils federführenden Fachressort obliegt es, bei Gesetzentwürfen spätestens vor der Einbringung in den Landtag und bei Verordnungen vor deren Ausfertigung die Formulierung der Inkrafttretensregelung zu überprüfen.

14.2 Außerkrafttretensregelung

Soll ein Gesetz oder eine Verordnung nur befristet gelten oder soll ein Gesetz oder eine Verordnung ein anderes Gesetz bzw. eine andere Verordnung ersetzen (Ablösungsgesetz bzw. -verordnung), welches/welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch gilt und daher aufgehoben werden muss, so muss zusätzlich eine Regelung über das Außerkrafttreten getroffen werden. Die Außerkrafttretensregelung wird mit der Inkrafttretensregelung gemeinsam in der jeweils letzten Vorschrift des Gesetzes/der Verordnung unter der Überschrift des Paragrafen oder Artikels „Inkrafttreten; Außerkrafttreten“ bzw. „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ – getrennt durch ein Semikolon oder Komma – zusammengefasst.

Im Falle der Regelung eines Außerkrafttretens sollte aus Gründen der Rechtsklarheit ein konkretes Datum angegeben werden, das mit den Wörtern „… tritt mit Ablauf des … außer Kraft“ formuliert wird.

Beispiel für eine Befristung:

§ …
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Beispiel für ein Ablösungsgesetz:

§ …
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz…vom… (GVOBl. Schl.-H. S. …), zuletzt geändert durch Gesetz vom … (GVOBl. Schl.-H. S. …), außer Kraft.

Beispiel für eine Ablösungsverordnung:

§ …
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Durchführung eines Mammographie-Screenings vom 28. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 622) [ggf.: „, zuletzt geändert durch …,“] außer Kraft.

Abschnitt 2

Änderungsgesetze und

Änderungsverordnungen

15. Überblick zur Änderung von Rechtsvorschriften (Varianten und Merkmale)

Rechtsvorschriften können auf folgende Weise geändert werden:

a) durch Ablösungsgesetz/Ablösungsverordnung

– Stammgesetz/-verordnung wird durch das Ablösegesetz/die Ablösever- ordnung vollständig ersetzt;

– das alte Stammgesetz/die alte Stammverordnung wird aufgehoben (dazu muss das Außerkrafttreten des „alten“ Stammgesetzes/der „alten“ Stamm- verordnung ausdrücklich geregelt werden; Ziffer 14.2);

– im Übrigen gelten die Vorgaben nach Abschnitt 1 dieser Anlage;

b) durch Änderungsgesetz/Änderungsverordnung (Näheres siehe Ziffer 16)

– verwendet Änderungstechnik (siehe Ziffer 16.3.1 bis 16.3.3);

– nicht geändert werden können

- Ausfertigungsdatum (Ziffer 4),

- Eingangsformel (Ziffern 5; 16.2),
- das ursprüngliche Inkrafttretensdatum (Ziffer 14.1),
- Ausfertigungsformel (Ziffer 6.2.1 der Richtlinien),
- Schlussformel (Anlage 2f),
- Liste EU-Rechtsakte (Ziffer 8.3);

– als Einzelnovelle

- Änderung eines einzelnen Stammgesetzes/einer einzigen Stammverordnung;

– als Mantelverordnung/Mantelgesetz

- Rechtssetzungsakt, der mehrere Gesetze und/oder Verordnungen gleichzeitig ändert oder aufhebt und ausnahmsweise neu erlässt;
- in Mantelgesetzen dürfen keine Stammverordnungen neu erlassen werden;
- zwischen den zu ändernden Rechtsvorschriften soll ein Sachzusammenhang bestehen.

16. Änderungsgesetz/Änderungsverordnung

Der allgemeine Aufbau eines Änderungsgesetzes oder einer Änderungsverordnung gestaltet sich wie folgt:

– Überschrift (Ziffer 16.1)

– Ausfertigungsdatum (Ziffer 4)

– Eingangsformel (Ziffern 5; 16.2)

– Ggf. Inhaltsübersicht (Ziffer 6)

– Hauptteil bestehend aus Artikeln (Ziffer 16)

– Inkrafttreten/Außerkrafttreten (vgl. Ziffer 13)

– Ausfertigung (Ziffer 6.2.1 der Richtlinien)

– Schlussformel (Anlage 2f)

16.1 Überschrift

16.1.1 Überschrift bei Einzelnovellen

Die Überschrift der Einzelnovelle setzt sich zusammen aus

– der Art der Rechtsvorschrift („Gesetz“/“Landesverordnung“),

– dem formalen Zweck („zur Änderung“) und

– dem Zitiernamen der zu ändernden Rechtsvorschrift (Ziffer 8.1).

Beispiel:

Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes

Bei wiederholter, also erneuter Änderung eines Gesetzes oder einer Verordnung durch ein Gesetz oder einer Verordnung werden die Änderungsgesetze/Änderungsverordnungen in den Überschriften nicht nummeriert.

16.1.2 Überschrift bei Mantelgesetzen/-verordnungen

Sollen in einem Rechtsetzungsverfahren mehrere Gesetze/Verordnungen geändert werden, ist die Formulierung der Überschrift davon abhängig, welches Gewicht den Änderungen in den einzelnen Gesetzen/Verordnungen im Verhältnis zueinander zu- kommt.

Das Mantelgesetz/die Mantelverordnung und die darin erfassten Rechtsvorschriften müssen zur Rechtsklarheit stets unterscheidbare Bezeichnungen tragen. Zu unterscheiden sind die folgenden Fälle (die nachfolgenden Regelungen gelten für Verordnungen entsprechend):

– Die Hauptänderungen betreffen ein Gesetz, die anderen Gesetze sind lediglich durch Folgeänderungen berührt. In diesem Fall wird in der Überschrift nur das

die Hauptänderungen betreffende Gesetz angeführt. Es muss jedoch ein Hinweis auf die Änderung weiterer Vorschriften erfolgen.

Beispiel:

Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes und weiterer naturschutzrechtlicher Vorschriften

– Die Änderungen in den zu ändernden Gesetzen sind gleichrangig. In diesem Fall wird dem Änderungsgesetz eine Sammelbezeichnung als Überschrift gegeben.

Beispiel:

Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften

16.2 Eingangsformel bei Änderungsverordnungen

Änderungsverordnungen führen nur eine Eingangsformel, die die Ermächtigungsgrundlagen für alle vorgesehenen Änderungen vereint. Zwar wird die Eingangsformel bei einer Änderungsverordnung grundsätzlich wie in der Stammverordnung formuliert (Ziffer 5.2). Hierbei werden aber nur die für die konkreten Änderungen maßgeblichen Ermächtigungsgrundlagen genannt. Diese müssen auch auf ihre Aktualität überprüft werden. Wurden die Ermächtigungsgrundlagen seit dem Erlass der Stammverordnung geändert oder gestrichen, können Anpassungen der Ermächtigungsgrundlagen in der Eingangsformel der Änderungsverordnung erforderlich werden.

Bei einer Vielzahl von Ermächtigungsgrundlagen, sollten diese für die Übersichtlichkeit listenförmig und in geeigneten Fällen in Nummern untergliedert aufgeführt werden.

Bei Sammelverordnungen, bei denen eine Mantelverordnung von mehreren Verordnungsgebern erlassen wird, muss aus der Eingangsformel eindeutig hervorgehen, welcher Verordnungsgeber welche Artikel (und ggf. Nummer) verantwortet, wobei der Artikel zum Inkrafttreten jedem einzelnen Verordnungsgeber zuzuordnen ist.

Beispiel für die Eingangsformel einer Sammelverordnung (in Artikel 5 ist in diesem Beispiel das Inkrafttreten geregelt):

Aufgrund

1. des § …

 [Vollzitat], des §

 … [Vollzitat]

 und der §§ … [Vollzitat]

 verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur die folgenden Artikel 1, 2 und 5;

2. des § …

 [Vollzitat], des §

 … [Vollzitat]

 und des § … [Vollzitat]

 verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz die folgenden Artikel 3 bis 5:

16.3 Hauptteil

Das Änderungsgesetz/die Änderungsverordnung ist in Artikel zu gliedern.

Bei Mantelgesetzen und -verordnungen (Ziffer 16) erhält jede zu ändernde Rechtsvorschrift einen eigenen Artikel mit einer Überschrift, die die zu ändernde Rechtsvorschrift mit ihrem Zitiernamen (Ziffer 8.1) angibt. Die Artikel sind einheitlich mit arabischen Ziffern zu bezeichnen.

Beispiel:

Artikel 1
Änderung der Justizermächtigungsübertragungsverordnung

Ausnahme:

Bei Einzelnovellen, die nur aus zwei Artikeln bestehen (Artikel 1 regelt die Änderung

der Rechtsvorschrift; Artikel 2 regelt das Inkrafttreten), kann auf Artikelüberschriften verzichtet werden.

Innerhalb eines Artikels werden die einzelnen Änderungen der Rechtsvorschrift zunächst numerisch (arabische Ziffern) und darüber hinaus in Buchstaben untergliedert.

Einer Untergliederung in Buchstaben geht ein Rahmentext zu der übergeordneten Änderungsstelle voran (Beispiel siehe Ziffer 7.3).

Die Abfolge einzelner Änderungen innerhalb eines Artikels richtet sich nach der Reihenfolge der Änderungsstellen im Text der Rechtsvorschrift. Bei Rechtsvorschriften, die eine amtliche Inhaltsübersicht enthalten, sind etwaige Auswirkungen der Änderungen des Regelungstextes auf diese zu beachten und Änderungsbefehle zur Anpassung der Inhaltsübersicht voranzustellen.

Soll in einer Rechtsvorschrift nur eine einzige Gliederungseinheit geändert werden, so wird die Änderungsanweisung ausnahmsweise nicht nummeriert.

Beispiel:

Artikel 1
Änderung der ….verordnung

Die ….verordnung vom … (GVOBl. Schl.-H. S. …), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1)…“

16.3.1 Einleitung einzelner Änderungsvorschriften

Jeder Artikel der eine Rechtsvorschrift ändern soll, wird stets mit Vollzitat (Kurzbezeichnung, Datum und Fundstelle, gegebenenfalls letzte Änderung; siehe Ziffer 8.1) der zu ändernden Rechtsvorschrift und den Wörtern „... wird wie folgt geändert:“ eingeleitet (Einleitungssatz).

Beispiel:

Das Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17), wird wie folgt geändert:

16.3.2 Änderungsanweisung (Änderungsstelle, Änderungsbefehl, Regelungstext), Rahmentext

Eine Änderungsanweisung weist an, an welcher Stelle des Stammgesetzes welche Änderung im Gesetzestext vorgenommen werden soll. Diese Anweisung muss eindeutig sein, damit zweifelsfrei ist, wie der Gesetzestext künftig lautet. Hierbei darf kein Auslegungsspielraum bleiben. Für Änderungsanweisungen (Ziffer 16.3.1 bis 16.3.3) werden deshalb standardisierte Formulierungen verwendet. Jede Änderungsanweisung bezeichnet

1. die zu ändernde Stelle des im Einleitungssatz benannten Gesetzes (Änderungsstelle),

2. die Art der Änderung (Änderungsbefehl) sowie

3. alles, was vom bisherigen Text wegfällt bzw. was neuer Text des Stammge- setzes werden soll (Regelungstext).

Es ist zu prüfen, ob Folgeänderungen durch den Wegfall bisherigen Textes oder die Einfügung neuen Textes aufzuführen sind.

In Änderungsgesetzen und Änderungsverordnungen wird in der Änderungsanweisung grundsätzlich zwischen dem Rahmentext, dem Änderungsbefehl und dem in Anführungszeichen zu setzenden Regelungstext unterschieden.

Beispiel:

3.	*§ 5 wird wie folgt geändert:*	[Rahmentext]	Änderungsanweisung
	a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	[Änderungsbefehl]	
	„(2) § 4 Satz 2 gilt nicht für ….“	[Regelungstext]	
	b) Absatz 3 wird gestrichen.	[Änderungsbefehl]	

Textstellen, auf die sich ein Änderungsbefehl bezieht, werden einheitlich als „Angabe“ bezeichnet (siehe Beispiele unter Ziffer 16.3.3).

Diese Vorgaben gelten für Verordnungen entsprechend.

16.3.3 Änderungsbefehle

Zulässige Änderungsbefehle sind:

– wenn Gliederungseinheiten oder Angaben ersatzlos wegfallen sollen:
... wird/werden ... gestrichen;

Beispiele:

Die §§ 3 bis 6 werden gestrichen.

§ 5 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

– wenn neue Gliederungseinheiten oder Angaben
hinzukommen sollen:…wird/werden ... eingefügt;

Beispiele:

Nach § 4 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für gesetzliche Vertreter gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend.“

Nach § 8 werden die folgenden §§ 9 bis 11 eingefügt:

„§ 9 ...

...

§ 11 …

…“.

– wenn einzelne Angaben gegen neue ausgetauscht werden
sollen:... wird/werden durch … ersetzt;

Beispiel:

In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „...“ durch die Angabe „...“ ersetzt.

– wenn ganze Gliederungseinheiten ausgetauscht werden sollen: … erhält folgende Fassung/… wird wie folgt gefasst;

Beispiel:

Die §§ 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 3 …

...

§ 4 …

...

§ 5 ...

...“.

– wenn Gliederungseinheiten nach Streichung oder Einfügung oder Ersetzung anderer Gliederungseinheiten umnummeriert oder neu nummeriert werden sollen (Folgeänderung):... wird/werden zu …

Beispiel:

1. § 3 wird gestrichen.

2. Die §§ 4 bis 20 werden zu den §§ 3 bis 19.

16.3.4 Übergangsvorschriften

Übergangsvorschriften werden immer in das jeweilige Stammrecht eingefügt.

Sie werden nicht einem gesonderten Artikel des Änderungsgesetzes/der Änderungsverordnung aufgenommen. Ein solcher Artikel würde vorhandenes Stammrecht nicht ändern, sondern würde zu einem „Nebenstammrecht“ mit oft schwer bestimmbarer Geltungsdauer führen. Zudem wäre eine solche Übergangsvorschrift in der Praxis schwer auffindbar und würde das geltende Recht damit unübersichtlich machen.

16.3.5 Änderung von Satzzeichen

Satzzeichen werden nicht allein geändert, sondern grundsätzlich zusammen mit dem Text, der dem Satzzeichen vorausgeht oder diesem folgt.

Beispiel:

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „, bei Vermögensstrafen oder Einziehung.“ durch die Angabe „und bei Vermögensstrafen.“ ersetzt.

16.3.6 Anlagen

Ist eine Anlage Bestandteil des Gesetzes/der Verordnung (vgl. Ziffer 7.4), so kann sie wie jede Gliederungseinheit geändert werden. Es ist daher möglich, dass Änderungen eines Gesetzes/einer Verordnung sich nur auf dessen/deren Anlagen beziehen.

Soll nur die Anlage geändert werden, wird der Einleitungssatz wie bei der Änderung nur einer Vorschrift formuliert.

Beispiel:

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2) der [Vollzitat] wird wie folgt geändert:

Wird in einer Anlage eine Stelle in einer Tabelle oder Übersicht ersetzt, gestrichen oder eingefügt, so ist zwecks Übersichtlichkeit der sog. Spaltenkopf der Tabelle mit anzuführen. Der Spaltenkopf wird nicht innerhalb der Anführungszeichen angegeben, da er selbst nicht Gegenstand der Änderung ist. Die Anführungszeichen kennzeichnen ausschließlich den Regelungstext der konkreten Änderung innerhalb der Tabelle oder Übersicht.

Beispiel:

Die Tarifstelle 2.2 erhält folgende Fassung:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„2.2	Xxxxx	1 000
2.2.1	Xxxxx	250 bis 500“

Ist die Änderung umfangreich und/oder unterbricht diese den Lesefluss des Änderungsgesetzes/der Änderungsverordnung, sollte der neue Wortlaut der Anlage als

Anhang zu dem Änderungsgesetz/der Änderungsverordnung nach der Schlussformel (Anlage 2f) aufgeführt werden. Für den Fall der Neufassung einer Anlage ist diese stets als Anhang beizufügen.

Beispiel :

Die Anlage 1 (zu § 5 Absatz 3 Satz 1) erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Die Überschrift des Anhangs lautet dann „Anhang zu Artikel … Nummer …“. Davon abgesetzt folgt ohne Anführungszeichen der Inhalt des Anhangs, also der vollstän- dige Wortlaut der Anlage oder der Anlagen.

Fortsetzung des obigen Beispiels:

Anhang zu Artikel … Nummer 18

Anlage 1 (zu § 5 Absatz 3 Satz 1)

Gebührentarif [ggf. Titel der Anlage]

17. Bekanntmachung der geltenden Fassung von Gesetzen und Verordnungen

Wird die geltende Fassung eines Gesetzes oder einer Verordnung aufgrund einer Vielzahl von erfolgten Änderungen nicht mehr ohne weiteres nachvollziehbar, sollte eine konsolidierte Fassung des Gesetzes oder der Verordnung (soweit zulässig) bekannt gemacht werden (Neubekanntmachung). Diese Neubekanntmachung erfolgt rein deklaratorisch und dient der Transparenz.

Vorbehaltlich spezialgesetzlicher Bekanntmachungsermächtigung ist das fachlich zuständige Ministerium nach § 326 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ermächtigt, geänderte Gesetze in ihrer geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. Soll darüber hinaus die Paragrafenfolge neu festgelegt werden, bedarf es einer ausdrücklichen Bekanntmachungsermächtigung (z.B. im letzten Änderungsgesetz).

Neubekanntmachungen von Verordnungen unterfallen der Ermächtigung aus § 326 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes nicht und bedürfen einer gesonderten Bekanntmachungsermächtigung (z.B. in der letzten Änderungsverordnung).

17.1 Zeitpunkt

Neubekanntmachungen von Gesetzen und Verordnungen, die auf einer speziellen Bekanntmachungsermächtigung beruhen, dürfen erst nach Inkrafttreten dieser Ermächtigung vorgenommen werden. Es kann im Einzelfall sinnvoll sein, bei einem deutlich nach der Verkündung liegenden Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderungsvorschrift das Inkrafttreten der Ermächtigung zur Neubekanntmachung vorzuziehen. Beim Inkrafttreten der Änderungsvorschriften kann dann der vollständige Bekanntmachungstext bereits vorliegen.

17.2 Aufbau

Die Neubekanntmachung wird wie folgt gegliedert:

– Überschrift und Datum der Neubekanntmachung (Ziffer 17.3),

– Bekanntmachungsformel (Ziffer 17.4),

– Auflistung der in der Neufassung berücksichtigten Änderungen (Ziffer 17.5),

– Schlussformel (Anlage 2f),

– Wortlaut der geltenden Fassung des Gesetzes/der Verordnung (Ziffer 17.6).

17.3 Überschrift und Datum der Neubekanntmachung

Die Überschrift lautet: „Bekanntmachung der geltenden Fassung des/der ...“. Dabei ist, soweit vorhanden, nur die amtliche Kurzbezeichnung des Gesetzes/der Verordnung zu verwenden.

Anschließend folgt das Datum der Ausfertigung (vgl. Ziffer 4).

17.4 Bekanntmachungsformel

Der Bekanntmachung ist folgender Wortlaut voranzustellen:

Bei Gesetzen:

„Aufgrund des § 326 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes [gegebenenfalls ersatzweise besondere Ermächtigung] wird nachstehend der Wortlaut des [Zitiername des Gesetzes (Ziffer 8.1)] in der ab .../seit ...geltenden Fassung bekannt gemacht.“

Bei Verordnungen:

„Aufgrund des [Bekanntmachungsermächtigung] wird nachstehend der Wortlaut der [Zitiername der Landesverordnung (Ziffer 8.1)] in der ab .../seit ...geltenden Fassung bekannt gemacht.“

Sofern das Gesetz/die Verordnung bereits zuvor neu bekannt gemacht worden ist, schließt sich dem vorstehenden Wortlaut folgender Satz an:

„Das Gesetz/Die Verordnung ist in seiner/ihrer ursprünglichen Fassung am [Datum des Ersterlasses] in Kraft getreten.“

17.5 Auflistung der in der Neubekanntmachung berücksichtigten Änderungen

Nach der Bekanntmachungsformel erfolgt eine nummerierte Auflistung der Ursprungsfassung bzw. der letzten Bekanntmachung sowie aller seitdem verkündeten Änderungen des Regelungstextes mit ihren jeweiligen Inkrafttretenszeitpunkten. Diese wird mit folgendem Wortlaut eingeleitet:

„Die Bekanntmachung berücksichtigt:

1. das am ... in Kraft getretene Gesetz vom ... (GVOBl. Schl.-H. S.....),

2. den am ... in Kraft getretenen Artikel ... des Gesetzes vom.....(GVOBl. Schl.-H. S.....).“

17.6 Wortlaut der geltenden Fassung des Gesetzes/der Verordnung

Dem Bekanntmachungstext schließt sich - möglichst auf einer neuen Seite – der Wortlaut der geltenden Fassung des Gesetzes/der Verordnung an. Der Wortlaut der geltenden Fassung umfasst neben dem Regelungstext ggf. auch die Liste der EU-Rechtsakte, konsolidiert um die vorangegangenen Änderungen, gemäß dem Bekanntmachungstext.

Zum Regelungstext gehören

– die Überschrift (Bezeichnung sowie ggf. vorhandene Kurzbezeichnung und amtliche Abkürzung),

– die ggf. vorhandene Inhaltsübersicht,

– der Regelungsteil,

– etwa vorhandene Anlagen.

Nicht zum Regelungstext gehören die Eingangsformel (Ziffer 5; 16.2) und Schlussformel (Anlage 2f) sowie das Ausfertigungsdatum.

Anlage 4 zu Ziffer 6.4

Ablauf des Verfahrens zur Berichtigung von Schreibfehlern und anderen offenbaren Unrichtigkeiten bei der Erstellung von Reinschriften von Gesetzen vor der Ausfertigung durch die Ministerpräsidentin/den Ministerpräsidenten[1]

	Berichtigung vor Ausfertigung (§ 8 Abs. 1 VkBkmG SH)
1.	Das mit der Herstellung der Reinschriften betraute Fachreferat des federführenden Ministeriums stellt einen Fehler im vom Landtag beschlossenen Gesetz fest. Es prüft, ob es sich um einen „Schreibfehler oder eine andere offenbare Unrichtigkeit“[2] handelt, und ob die Durchführung eines „vereinfachten Berichtigungsverfahrens“[3] angezeigt ist (vgl. zur papiergebundenen Gesetzgebung: „Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeit“: BVerfG, Urt. vom 17.7.2002 – 1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01 –, BVerfGE 105, 313 (334 ff.)). Übersteigt der festgestellte Fehler den Grad eines „Schreibfehlers oder einer anderen offenbaren Unrichtigkeit“, so ist zur Behebung dieses Fehlers die Einleitung eines Änderungsgesetzgebungsverfahrens (und bis dahin die sachgerechte Auslegung des fehlerhaften Gesetzes („Dulde und interpretiere“) – ggf. unter Ausgabe einer ministeriellen „Auslegungsrichtlinie“ für die zu- und nachgeordneten (Verwaltungsvorschrift) – erforderlich.
2.	Hinzuziehung des Verkündungsreferates IV 33 im MIKWS durch das mit der Herstellung der Reinschriften betraute Fachreferat des federführenden Ministeriums mit der Bitte um Prüfung, ob der im beschlossenen Gesetz festgestellte Fehler tatsächlich ein „Schreibfehler oder eine andere offenbare Unrichtigkeit“ ist. Bei positivem Prüfungsergebnis („Festgestellter Fehler ist ein Schreibfehler bzw. eine einem Schreibfehler gleichgestellte andere offenbare Unrichtigkeit, die einem vereinfachten Berichtigungsverfahren zugänglich ist, ohne dass es eines erneuten (Änderungs-)Gesetzgebungsverfahrens bedarf.“): Prüfungsmitteilung des Verkündungsreferates IV 33 des MIKWS an das mit der Herstellung der Reinschriften betraute Fachreferat des federführenden Ministeriums.
3.	Erstellung eines Schreibens an die Landtagspräsidentin/an den Landtagspräsidenten durch das mit der Herstellung der Reinschriften betraute Fachreferat des federführenden Ministeriums zur Unterschrift der jeweiligen (Fach-)Ministerin/des jeweiligen (Fach-)Ministers mit der Bitte, dass die Landtagspräsidentin/der Landtagspräsident das „vereinfachte Berichtigungsverfahren“ durchführen möge. Das Schreiben der jeweiligen (Fach-)Ministerin/des jeweiligen (Fach-)Ministers an die Landtagspräsidentin/den Landtagspräsidenten muss enthalten:

	– die Bezeichnung des Schreibfehlers bzw. der dem Schreibfehler gleichgestellten anderen offenbaren Unrichtigkeit (der Fehler muss der zum Ausdruck kommende „objektivierte Wille des Gesetzgebers“ sein, der „evident unschlüssig oder auf andere Weise unrichtig“ ist; – Es muss „auf der Hand liegen“, wie gegenüber dem Fehler die allein denkbare richtige Fassung lauten kann (nicht nur der Fehler, sondern auch der zutreffende Text müssen „offenbar“ sein). – Die Bitte um Zustimmung zu einer Berichtigung im Sinne der Fehlerbeseitigung im Zuge der Ausfertigung. (Kommentar zur GeschO LTag SH, Stand: April 2023, § 73 Anm. 2). Das Schreiben ist auf dem Dienstweg (a.d.D.) über VIS der jeweiligen (Fach-)Ministerin/dem jeweiligen (Fach-)Minister zur Unterschrift vorzulegen, bevor es das jeweilige Ministerbüro (Koordinierungsstelle) an das Büro der Landtagspräsidentin/des Landtagspräsidenten versendet.
4.	Kommt die Landtagspräsidentin/der Landtagspräsident zu dem Ergebnis, dass der festgestellte ein berichtigungsfähiger „Schreibfehler“ oder eine einem Schreibfehler gleichgestellte „andere offenbare Unrichtigkeit“ ist, so holt sie die Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden des Landtagsausschusses, der aufgrund seiner „Nähe“ am ehesten geeignet ist zu beurteilen, ob ein Schreibfehler oder eine andere offenbare Unrichtigkeit vorliegt, zur Berichtigung ein. Die oder der Ausschussvorsitzende erteilt ihre oder seine Zustimmung „im Benehmen“ mit den zuständigen Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen im jeweiligen Ausschuss (ohne erneute Ausschusssitzung); dieses „Benehmen“ holt sie oder er zuvor ein. (Kommentar zur GeschO LTag SH, Stand: April 2023, § 73 Anm. 2).
5.	Schreiben der Landtagspräsidentin/des Landtagspräsidenten an die jeweilige (Fach-)Ministerin/den jeweiligen (Fach-)Minister, dass Zustimmung im „vereinfachten Berichtigungsverfahren“ erteilt worden ist, und Bitte um Berichtigung des fehlerhaften Gesetzes bei der Ausfertigung und Verkündung. (Kommentar zur GeschO LTag SH, Stand: April 2023, § 73 Anm. 2).
6.	Herstellung der berichtigten Reinschriften des Gesetzes durch das mit der Herstellung der Reinschriften betraute Fachreferat des federführenden Ministeriums.

1 Rechtsgrundlagen: Art. 46 Abs. 1 u. Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) i.d.F.d.Bek. vom 2.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 749), i.V.m. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und über Bekanntmachungen im Land Schleswig-Holstein (Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz Schleswig-Holstein - VkBkmG SH) vom 26.11.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 811), ge- ändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 20), i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 u. 3 u. Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein (GeschO LReg) vom 2. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/178) i.V.m. Ziff. 6.4 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe.

2 Offenbare Unrichtigkeiten in diesem Sinne, sind nur solche Unrichtigkeiten, die als bloße Ausdrucksmängel zweifelsfrei erkennbar sind. Der Fehler muss der zum Ausdruck kommende „objektivierte Wille des Gesetzgebers“ sein, der aber „evident unschlüssig oder auf andere Weise unrichtig“ ist und es muss zugleich „auf der Hand liegen“, wie demgegenüber die allein denkbare richtige Fassung lauten muss. Solche offenbare Unrichtigkeiten liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:
 – Die Erstellerin oder der Ersteller der Gesetzes- oder Verordnungsvorlage (z.B. Landesregierung), über welche Beschluss gefasst worden ist, oder der Ersteller der Reinschrift (d.h. die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident oder die Fachministerin oder der Fachminister) verstößt gegen Rechtschreibregeln, weil nicht angenommen werden kann, dass gegen die geltenden orthographischen Regeln verstoßen werden soll (also Rechtschreibfehler, Buchstabenvertauschungen, Satzzeichenfehlstellungen oder Zeilenverwechslungen, d.h. Fehler, die ihre Ursachen in Verstößen gegen die Gesetze und Erkenntnisse der Orthographie (Rechtschreibung), Grammatik, Semantik (Bedeutungslehre), Logik oder Systematik haben);
 – in der erstellten Reinschrift sind falsche Namensbezeichnungen von Regierungsmitgliedern aufgeführt, die die Gesetzesurkunde mitzeichnen oder als Ministerpräsident ausfertigen (Art. 46 Abs. 1 LV), da sich die richtige Namensschreibung zwingend und zweifelsfrei ergibt und Schreibfehler offenkundig sind;
 – in der erstellten Reinschrift sind falsche Amtsbezeichnungen von Amtsträgern aufgeführt (z.B. „Minis- terin für Finanzen“ statt „Finanzministerin“), weil die Amtsbezeichnungen der Regierungsmitglieder sich zweifelsfrei aus dem Organisationserlass des Ministerpräsidenten ergeben und Schreibfehler bzw. Irrtümer bei der Ausfertigung bzw. Erstellung der Reinschrift offenkundig sind;
 – in der erstellten Reinschrift werden die Monatsangaben numerisch statt durch Kalendermonate angegeben; hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Austausch im Rahmen der schriftleiterischen Befugnisse (vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl. 2024, Rn. 54, 633, 771, 791 i.V.m. Rn. 345);
 – es wird zwar von Formvorgaben, deren Einhaltung in den vorliegenden Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfen angeordnet wird, abgewichen, jedoch kann die richtlinienkonforme Einhaltung dieser Formvorgaben durch die Schriftleitung des Gesetz- und Verordnungsblattes in zweifelsfreier Weise hergestellt werden (weil z.B. das Ausfertigungsdatum an anderer Stelle in der Reinschrift bereits auftaucht).

3 Begründung zu § 8 VkBkmG SH i.d.F. des Gesetzes vom 29.1.2025 laut LT Umdruck 20/4288: „Hinsichtlich der Berichtigung vor Ausfertigung von Gesetzen soll zu dem bewährten, bisher nur verfassungsgewohnheitsrechtlich praktizierten Verfahren zurückgekehrt werden, nach dem das federführende Ministerium bei der Landtagspräsidentin anfragt, ob einer Berichtigung zugestimmt wird. Die Landtagspräsidentin erteilt die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Vorsitz des federführenden Ausschusses, der wiederum im Benehmen mit den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen im Ausschuss handelt.“

ELEKTRONISCH GESIEGELT
Schleswig-Holstein
Verkündungs- und Bekanntmachungsstelle
am 14.10.2026